

Verhandlungsschrift

aufgenommen über die Sitzung des **Gemeinderates** der Stadtgemeinde Eferding

am Donnerstag, den 11.Dezember 2014,
um 19.00 Uhr
Stadtamt Eferding
Sitzungssaal

Anwesend:

Bürgermeister Johann Stadelmayer als Vorsitzender
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger
STR Peter Schenk
Vbgm. Egolf Richter
STR Karl Hemmelmayr
STR Christa Klinger

GR Stefan Peischl
GR Roland Schenk
GR Bernhard Kliemstein
GR Doris Monika Starzer
GR Roland Schrenk
GR ERs. Ing. Manfred Peischl
GR Mag. FH Gerhard Uttenthaller
GR Mag. Rudolf Gföllner
GR Marianne Stöger

GR Theresia Grabner
GR Michael Pittrof
GR Ers. Dietmar Mayr
GR Josef Hellmayr
GR Andreas Loidl
GR Ers. Ing. Klaus Weiß
GR Ers. Romana König
GR Mag. Karl Mair-Kastner
GR Heinz Grandl

SAL Ewald Mölzer
VB Andreas Hehenberger
Schriftführerin: VB Gabriele Pichler

Entschuldigt:

STR Klaus Pollak
GR MMMag. Herbert Melicha
GR Harald Melchart
GR Wolfgang Steininger
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung, zu der laut den vorliegenden Zustellnachweisen die Einladung rechtzeitig ergangen ist.

Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung gemäß § 45 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. liegt vor.

Gem. § 46 Abs. 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. berichtet der Vorsitzende weiters, dass der TOP 1.6 Tarifordnung Kulturzentrum Bräuhaus 2015 - Anpassung (Zl. 8942) abgesetzt wird.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Ergänzung der Tagesordnung durch Aufnahme der nachstehenden Dringlichkeitsanträge **einstimmig** durch Handerheben genehmigt:

1. Abschluss des (endgültigen) Bestandvertrages zwischen der Stadtgemeinde Eferding und der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co. KG“ (Zl. 899-1)

Tagesordnung:**1.0 Finanzangelegenheiten****1.1 Hebesätze gemeindeeigener Steuern und Abgaben für das Jahr 2015 (Zl. 902-2)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Die Hebesätze sollen so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie im Dezember 2014 kundgemacht und mit 1. Jänner 2015 rechtswirksam sein können.

Die Festsetzung des Hebesatzes für die Kommunalsteuer ist entbehrlich, da die Steuer gemäß § 89 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819, kraft Gesetzes 3 % der Bemessungsgrundlage beträgt.

Aufgrund der Indexsteigerung sollen die Steuern und Abgaben, außer die Grundsteuer A und B um 1,6 % erhöht werden.

Die angeführten Beträge enthalten bereits die erwähnte Indexsteigerung.

Die Hebesätze der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben für das Jahr 2015 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche

Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Hundeabgabe mit	€ 38,10 pro Hund € 2,40 für Wachhunde

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadlmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Hebesätze der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben für das Jahr 2015 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Hundeabgabe mit	€ 38,10 pro Hund € 2,40 für Wachhunde

1.2 Aufnahme Kassenkredit 2015 (Zl. 910)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadlmayer, berichtet, wie folgt:

Gemäß § 83 OÖ Gemeindeordnung kann die Stadtgemeinde Eferding zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite aufnehmen. Diese dürfen ein Sechstel der Einnahmen des Gemeindevoranschlages, nicht überschreiten. Für das Haushaltsjahr 2015 wurden daher Angebote für einen Kassenkreditrahmen von € 1.500.000,-- eingeholt.

Die Oberbank Eferding bietet einen **Aufschlag** von **0,680 %** auf den 3-Monats-EURIBOR mit vierteljährlicher Anpassung an. Allerdings wird seitens der Oberbank eine Kreditbereitstellungsgebühr von **0,125 % p.a. (=maximal 1.875,-)** des nicht ausgeschöpften Kreditrahmens verlangt!

Die Volksbank Eferding Grieskirchen bietet einen Aufschlag auf den 3-Monats-EURIBOR von **0,790 %** an, die Raiffeisenbank Region Eferding bietet **0,890 %** und die Sparkasse epw **0,925 %**.

Aufgrund der vorliegenden Angebote scheint eine Vergabe des Kassenkredites 2015 an die Oberbank Eferding als nicht zielführend, da hier auf jeden Fall mit Fixkosten von € 1.875,- zu rechnen ist. Diese wären fällig, falls die Stadtgemeinde Eferding den Kassenkredit nicht bzw. nicht zur Gänze in Anspruch nimmt.

Entsprechend der weiteren vorliegenden Angebote wäre der Kassenkredit 2015 zur Gänze an die Volksbank Eferding-Grieskirchen zu vergeben. Da jedoch der Großteil des Geldverkehrs über die Girokonten bei der Raiffeisenbank Region Eferding und der Sparkasse Eferding laufen, wäre es sinnvoll, trotzdem einen Teil des Kassenkredites auch auf diese Banken aufzuteilen. Ansonsten hätten wir hier keinen Überziehungsrahmen, und würden bei jeder Kontoüberziehung ungleich höhere Sollzinsen bezahlen.

Ein Vorschlag für die Aufteilung des Kassenkredites für 2015 wäre daher folgender:

Volksbank Eferding-Grieskirchen	€	1.100.000,00
Raiffeisenbank Region Eferding	€	200.000,00
Sparkasse epw	€	<u>200.000,00</u>
insgesamt somit	€	<u>1.500.000,00</u>

Seitens der Buchhaltung der Stadtgemeinde Eferding wird daher darauf geachtet, dass allenfalls notwendige Überziehungen am Konto bei der Volksbank Eferding-Grieskirchen erfolgen. Sollte sich bei einem anderen Girokonto (z.B. durch einen Abbuchungsauftrag des Landes O.Ö.) eine Überziehung ergeben wird diese umgehend durch eine Zahlungswegumbuchung ausgeglichen.

Laut Gemeindeordnung § 83 Abs. 1 ist der Kassenkredit bis zum Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen. Es soll daher der Kassenkredit für das nächste Finanzjahr für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 aufgenommen werden.

Debatte: keine Wortmeldung

STR Klinger betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der GR Sitzung teil.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Kassenkredit von € 1.500.000,00 wird für das Finanzjahr 2015 für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 bei der Volksbank Eferding-Grieskirchen, der Raiffeisenbank Region Eferding und der Sparkasse epw abgeschlossen, wobei dieser wie folgt auf die Banken zu den jeweiligen Konditionen aufgeteilt wird:

Volksbank Eferding-Grieskirchen	€	1.100.000,00	(0,790 % Aufschlag auf 3-M. Euribor)
Raiffeisenbank Region Eferding	€	200.000,00	(0,890 % Aufschlag auf 3-M. Euribor)

Sparkasse epw € 200.000,00 (0,925 % Aufschlag auf 3-M. Euribor)

1.3 Tarifordnung Erlebnisbad Eferding – Indexanpassung (Zl.: 831-03):

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 16.12.2013 wurde die Tarifordnung für das Erlebnisbad Eferding einer 1,4%igen Erhöhung unterzogen.

Nun ist beabsichtigt, die Preise gemäß der Indexsteigerung 2013/2014 entsprechend anzupassen.

VPI 1986 (1986=100) , Okt.13 = 180,6; Okt. 2014 = 183,4. Es ergibt sich somit eine Erhöhung um 1,6%. Die neuen Tarife könnten daher wie folgt betragen:

<i>Erwachsene mit OÖ. Familienkarte</i>	€ 3,50	€ 3,60
Senioren, Präsenzdiener, Lehrlinge, Behinderte (mit Ausweis)	€ 2,90	€ 2,90
Kinder unter 6 J.	frei	frei
Kinder bis 15 J.	€ 1,90	€ 1,90
<i>Kinder mit OÖ. Familienkarte</i>	€ 1,70	€ 1,70
Schüler und Studenten bis 26 J. (mit Ausweis)	€ 2,40	€ 2,40
Schulklassen (im Rahmen des Unterrichts bis 12.00)	€ 1,50	€ 1,50
Kindergarten (in der Gruppe)	frei	frei
2. Mittagskarte: (gültig von Mo. - Fr., außer Sonn- u. Feiertage, von 12.00 - 14.30)		
Erwachsene	€ 2,40	€ 2,40
3. Abendkarte: (gültig von Mo. - Fr., außer Sonn- und Feiertage, von 17.00 - 20.00)		
Erwachsene	€ 2,40	€ 2,40
Kinder bis 15 J.	€ 1,50	€ 1,50
Schüler und Studenten bis 26 J. (mit Ausweis)	€ 1,50	€ 1,50
Schulklassen	€ 1,50	€ 1,50
4. Zehnerblock:		
Erwachsene	€ 30,40	€ 30,90
Senioren, Präsenzdiener, Lehrlinge, Behinderte (mit Ausweis)	€ 21,60	€ 21,90
Kinder bis 15 J.	€ 16,70	€ 17,00
Schüler und Studenten bis 26 J. (mit Ausweis)	€ 20,30	€ 20,60
5. Saisonkarte:		
Erwachsene	€ 62,20	€ 63,20
Senioren, Präsenzdiener, Lehrlinge, Behinderte (mit Ausweis)	€ 52,00	€ 52,80
Kinder bis 15 J.	€ 34,30	€ 34,80
Schüler und Studenten bis 26 J. (mit Ausweis)	€ 42,80	€ 43,50
Familienkarte (als Nachweis gilt die in der Fam.Beihilfenkarte eingetragene Kinderzahl)	€ 122,70	€ 124,70
6. Aktionskarte:		
Weihnachtsaktionskarte		
in der Zeit von 1.12. - 31.12. - Ausgabe Stadtamt Eferding		
	€ 103,10	€ 104,70
Sonstiges:		
Reinigungsgebühr	€ 13,60	€ 14,00
Aschenbecher (Einsatz)	€ 1,20	€ 1,20
Sonnenschirm (Einsatz)	€ 10,00	€ 10,00
Liegenfachgebühr (pro Saison)	€ 20,90	€ 21,00
Schlüsseinsatz für Liegenfach	€ 8,00	€ 8,00

Beträge verstehen sich inkl. 20% Mwst.

Damit dem Badpersonal der Zahlungsverkehr etwas erleichtert wird, wurden die angeführten Beträge gerundet.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die in der vergangenen Badesaison gültigen Tarife für das Erlebnisbad Eferding werden gemäß Indexsteigerung um 1,6% erhöht.

Die vorliegende Tarifordnung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

1.4 Anpassung der Gebühren für die Sporthalle Eferding 2015 (Zl.894-03)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Mit Beschluss vom 17.12.2013 wurden die Tarife für die Sporthalle Eferding gemäß der Indexsteigerung erhöht.

Für das Jahr 2015 ist beabsichtigt, die Tarife gemäß der Indexsteigerung 2013/2014 entsprechend anzupassen.

VPI 1986 Oktober 2013 = 180,6 Oktober 2014 = 183,4. Es ergibt sich somit eine Erhöhung um **1,6 %**. Die neuen Tarife könnten wie folgt betragen:

Tarifordnung Sporthalle Eferding

1. Hallenbenützung	2014	2015
Gesamte Halle je Stunde (ohne Nebeneinrichtung)	60,95	61,93
1/3 Halle je. Std. (ohne Nebeneinrichtung)	20,31	20,63
2. Sonst. Inanspruchnahme		
Benützung Hart- od. Sandplatz inkl. Reinigung der Duschen	20,31	20,63
Banden je Benützung	76,94	78,17
Schonboden je Veranstaltung	187,64	190,64
Veranstaltung mit Galerie und Benützung aller Einrichtungen/Std.	150,11	152,51

Reservierungspauschale (ist vom Veranstalter ab Reservierung binnen 1 Woche zu entrichten)	104,37	106,04
Reinigung je Std	14,38	14,61
3. Allgemeine Tarife		
Kleine Tagespauschale 8 Stunden	660,50	671,07
Große Tagespauschale 10 Stunden	825,62	831,31
Halbtagespauschale 5 Stunden	450,34	457,55
Verlängerung nach Ganz- bzw. Halbtagespauschale pro Stunde	90,06	91,50
Trainingslager/Tag – gesamte Halle	459,64	467,00
Training/Std. – gesamte Halle ohne Nebeneinrichtung	60,95	61,93

Beträge jeweils inkl.20 % MWSt.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die gültigen Tarife für die Sporthalle der Stadtgemeinde Eferding werden gemäß Indexsteigerung um 1,6% erhöht.

Die angefügte Tarifordnung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

1.5 Lustbarkeitsabgabenordnung (Zl. 920)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Es ist beabsichtigt jene Veranstalter bzw. Veranstaltungen die den Kulturförderrichtlinien der Stadtgemeinde Eferding entsprechen von der Entrichtung einer Lustbarkeitsabgabenordnung zu befreien.

Dieses Thema wurde auch bereits in den StR-Sitzungen vom 16. Juni 2014 und 18. August 2014 behandelt. In der letztgenannten StR-Sitzung wurde beschlossen, dass der Kulturausschuss für die Gemeinderatssitzung im Dezember eine Lustbarkeitsabgabenordnung ausarbeiten soll, in der auf die Befreiung der förderungswürdigen Veranstaltungen bzw. Vereine entsprechend den jeweils geltenden Kulturförderrichtlinien verwiesen wird. In dieser ausgearbeiteten Lustbarkeitsabgabenordnung ist dieser Verweis im § 3 Abs. 1 Pkt. 6 verankert.

Die Höhe der Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen (Kartenabgabe) bleibt in der vorliegenden Abgabenordnung unverändert. Die Lustbarkeitsabgabe für Automaten wurde im Vergleich zu 2014 jeweils um den Index von 1,6 % erhöht.

Die vorliegende Lustbarkeitsabgabenordnung wurde an das Land O.Ö (IKD) zur Verordnungsvorprüfung gesandt. Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist am 9. Dezember 2014 per e-Mail eingelangt und liegt diesem Amtsvortrag bei.

Dem Vorprüfungsergebnis ist zu entnehmen, dass gegen den vorliegenden Entwurf der Lustbarkeitsabgabenordnung keine Bedenken bestehen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass bei den Pauschalabgabensätzen die festgelegte Höhe entsprechend den Kriterien des § 14 Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 1979 zu begründen ist, sofern die vorgesehenen Mindestsätze überschritten werden.

Aufgrund dessen wurden bei den Pauschalgebühren (z.B. aus Roheinnahmen, nach der Größe des benützten Raumes,...) nun die Mindestsätze herangezogen. Einzige Ausnahme sind die Pauschalgebühren für den Betrieb von Apparaten.

Die Festsetzung der Pauschalsätze für Apparate wird folgendermaßen begründet:

§ 17 Abs. 1 – elektronische Apparate:

Der Betrieb von elektronischen Apparaten steigert zweifellos die Besucherfrequenz der Lokalität. Damit profitiert der Lokalinhaber sowohl durch den Betrieb des Apparates, als auch durch die gesteigerte Besucherfrequenz und der damit verbunden Umsatzsteigerung durch den Verkauf von Speisen und Getränken usw. Aus diesem Grund wird der Pauschalsatz mit € 42,30 pro Automat und Monat nur knapp unter dem Höchstausmaß von € 43,-- angesetzt.

§ 17 Abs. 2 – mehr als acht elektronische Apparate:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vertritt die Ansicht, dass das Angebot von elektronischen Apparaten durchaus zu Spielsucht von Erwachsenen aber auch von Jugendlichen führen kann. Im Sinne des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Spielsucht steht der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding dem Betrieb von sogenannten „Spielhallen“ im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eferding eher skeptisch gegenüber. Aus diesem Grund wird für den Betrieb von mehr als acht Automaten das Höchstausmaß von € 73,-- pro Automat und Monat festgesetzt.

§ 17 Abs. 3 – mechanische Apparate:

Der Betrieb von mechanischen Apparaten (z.B. Wuzzler, Billardtisch) steigert keinesfalls die Besucherfrequenz der Lokalität in dem Ausmaß wie der von elektronischen Apparaten. Auch die Suchtgefahr insbesondere für Jugendliche ist bei derartigen Apparaten bei weitem nicht in dem Ausmaß gegeben, wie es bei elektronischen Apparaten der Fall ist. Aus diesem Grund wird der Pauschalsatz mit € 2,35 pro Automat und Monat nur knapp über dem Mindestausmaß von € 2,20 angesetzt.

Debatte:

STR Hemmelmayr führt dazu aus, dass sich der zuständige Ausschuss ein Jahr eingehend mit diesem Thema befasst hat.

Da auf Anraten der zuständigen Abteilung des Landes die LU Verordnung nicht verändert werden sollte, wurde der § 3 Abs.6 erweitert.

GR Grandl fragt nun, ob ein Verein wie der EFKK als Veranstalter von Konzerten, der ja nicht der Gemeinnützigkeit unterliegt, auch von der Lustbarkeitsabgabe befreit ist.

STR Hemmelmayr erwidert, dass Eferdinger Kulturvereine die den Kulturförderrichtlinien unterliegen, bereits gefördert werden. Außerdem besteht für jeden Verein die Möglichkeit um Förderung der LU Abgabe beim Stadtamt anzusuchen.

Auf die Frage von GR Mair-Kastner, ob ein Organisationsteam wie jenes für die Ligegala auch von der LU Abgabe befreit ist oder ob ein Verein zu gründen ist. Der zitiert Referent den betreffenden Paragraphen der LU Verordnung und weist nochmals auf die Möglichkeit einer Förderung der LU Abgabe durch die Stadtgemeinde hin.

GR Pittrof bekräftigt nochmals, dass jeder Veranstalter bei der Stadtgemeinde Eferding um Förderung der Lustbarkeitsabgabe ansuchen kann.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Lustbarkeitsabgabenordnung 2015 wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr. 1)

Die Festsetzung der Pauschalsätze für Apparate wird folgendermaßen begründet:

§ 17 Abs. 1 – elektronische Apparate:

Der Betrieb von elektronischen Apparaten steigert zweifellos die Besucherfrequenz der Lokalität. Damit profitiert der Lokalinhaber sowohl durch den Betrieb des Apparates, als auch durch die gesteigerte Besucherfrequenz und der damit verbunden Umsatzsteigerung durch den Verkauf von Speisen und Getränken usw. Aus diesem Grund wird der Pauschalsatz mit € 42,30 pro Automat und Monat nur knapp unter dem Höchstausmaß von € 43,-- angesetzt.

§ 17 Abs. 2 – mehr als acht elektronische Apparate:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vertritt die Ansicht, dass das Angebot von elektronischen Apparaten durchaus zu Spielsucht von Erwachsenen aber auch von Jugendlichen führen kann. Im Sinne des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Spielsucht steht der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding dem Betrieb von sogenannten „Spielhallen“ im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eferding eher skeptisch gegenüber. Aus diesem Grund wird für den Betrieb von mehr als acht Automaten das Höchstausmaß von € 73,-- pro Automat und Monat festgesetzt.

§ 17 Abs. 3 – mechanische Apparate:

Der Betrieb von mechanischen Apparaten (z.B. Wuzzler, Billardtisch) steigert keinesfalls die Besucherfrequenz der Lokalität in dem Ausmaß wie der von elektronischen Apparaten. Auch die Suchtgefahr insbesondere für Jugendliche ist bei derartigen Apparaten bei weitem nicht in dem Ausmaß gegeben, wie es bei elektronischen Apparaten der Fall ist. Aus diesem Grund wird der Pauschalsatz mit € 2,35 pro Automat und Monat nur knapp über dem Mindestausmaß von € 2,20 angesetzt.

1.6 Tarifordnung Kulturzentrum Bräuhaus 2015 – Anpassung (Zl. 8942)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, abgesetzt.

1.7 Tarifordnung Nutzung von öffentlichem Gut – Anpassung (Zl. 120-2.0)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 16.12.2013 wurde die Tarifordnung - Nutzung von öffentlichem Gut beschlossen. Die darin enthaltenen Beträge sind entsprechend der Indexsteigerung 2013/2014 anzupassen. Es ergibt sich eine Erhöhung von rd. 1,6 % (VPI 1986 Oktober 2013=180,6 Oktober 2014=183,4).

1. Schanigärten:

Erhöhung von derzeit € 57,90 pro Stellplatz auf € 58,826 gerundet **€ 58,80**

2. Veranstaltungsplatz Stadtplatz:

Derzeit gilt folgende Regelung:

	½ Tag	1 Tag
Aufstellung von 1-5 Ständen	€ 9,80/Stand	€ 19,60/Stand
Aufstellung ab 6 Ständen	€ 49,00	€ 98,00
Benützung des gesamten Platzes	€ 49,00	€ 98,00

Indexangepasste Beträge:

	½ Tag	Gerundet	1 Tag	gerundet
Aufstellung von 1-5 Ständen	€ 9,956/Stand	€ 9,96	€ 19,913/Stand	€ 19,92
Aufstellung ab 6 Ständen	€ 49,784	€ 49,80	€ 99,568	€ 99,60
Benützung des gesamten Platzes	€ 49,784	€ 49,80	€ 99,568	€ 99,60

3. Punschstand:

Erhöhung von derzeit € 898,00 pro Saison auf € 912,368 gerundet **€ 912,00.**

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Tarifordnung 2015 – Nutzung von Öffentlichem Gut wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr. 2)

1.8 Kanalgebührenordnung 2015 – Anpassung (Zl. 811)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 16.12.2013 wurde die Kanalgebührenordnung 2014 beschlossen. Die darin enthaltenen Beträge sind entsprechend der Indexsteigerung 2013/2014 anzupassen. Es ergibt sich eine Erhöhung von rd. 1,6 % (VPI 1986 Oktober 2013=180,6 Oktober 2014=183,4).

Kanalanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1:

Erhöhung von derzeit € 21,14 auf € 21,478 gerundet auf **€ 21,48/m² mindestens aber € 3.222,00**

Die Kanalbenutzungsgebühren gem. § 3 werden nicht erhöht.

Gebühren jeweils exkl. USt.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Kanalgebührenordnung 2015 wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr. 3)

1.9 Wassergebührenordnung 2015 – Anpassung (Zl. 810)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In der Vorstandssitzung des Wasserverbandes Eferding und Umgebung vom 25.9.2014 wurde eine einstimmige Empfehlung an die Mitgliedsgemeinden beschlossen, und zwar für das Jahr 2015 keine Wassergebührenerhöhung im Aus-

maß des vom Land OÖ. für Abgangsgemeinden vorgegebenen Gebührensatzes vorzunehmen. Somit wäre die einheitliche **Wassergebühr** im gesamten Verbandsbereich **gleichbleibend wie im Jahr 2014**.

Der Differenzbetrag der zwischen dem Gebührensatz für Nichtabgangsgemeinden und dem aktuellen Gebührensatz liegt, wird den Mitgliedsgemeinden ausbezahlt.

Demnach kostet ein Kubikmeter Wasser

ab 1.1.2015 € 1,61 netto

Die Grundgebühr beträgt

ab 1.1.2015 € 96,60 netto

Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke bis 1000 m² beträgt jährlich pauschal

ab 1.1.2015 € 96,60

Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke über 1000 m² beträgt jährlich pauschal

ab 1.1.2015 € 112,70 netto

Für die Zählergebühren ergibt sich durch die festgelegte Index-Anpassung eine Änderung. Als Ausgangsbasis gilt der VPI 1986 Juli 2013 (179,3) bis Juli 2014 (182,4) = 1,73 %.

Die aktualisierten Zählergebühren lauten wie folgt:

3 m ³ pro Stunde netto €	12,34 pro Jahr
20 m ³ pro Stunde netto €	30,88 pro Jahr
50 m ³ pro Stunde netto €	108,17 pro Jahr
80 m ³ pro Stunde netto €	123,66 pro Jahr

Betreffend die Wassergebührensätze wird auf den obzit. Beschluss der Vorstandssitzung des WV Eferding verwiesen.

Anschlussgebühren:

Entsprechend dem Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ betragen die Mindestanschlussgebühren ab 1. Jänner 2015 €°1.899,00 netto.

Im Jahr 2014 betrug die Mindestgebühr € 1.867,00.

Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt daher ab 1.1.2015

- a) für bebaute Grundstücke je m² Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. (2) **€°12,66**
- b) mindestens aber **€ 1.899,00**

In Bezug auf die Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 lit c. und d. wird eine 1,6%ige Erhöhung vorgenommen (VPI 1986 Oktober 2013=180,6 Oktober 2014=183,4).

- c) pro Literverbrauch der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 von € 4,83 auf € 4,907 gerundet auf **€ 4,91**
- d) für unbebaute Grundstücke bis 1500 m² von € 732,79 auf € 744,514 gerundet auf **€ 744,51**
für je weitere angefangene 100 m² von € 48,38 auf € 49,154 gerundet auf **€ 49,15**

Anschlussgebühren jeweils exkl. USt.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die beiliegende Wassergebührenordnung 2015 wird zum Beschluss erhoben. Eine Abschrift dieser Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr. 4)

1.10 Abfallgebührenordnung für 2015 (Zl. 813/14)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F. sind Gemeinden berechtigt und verpflichtet, von Eigentümern von Liegenschaften, wo Siedlungsabfälle anfallen, im Abholbereich eine **Abfallgebühr** einzuheben. Die Festsetzung der Abfallgebühr hat gemäß den Bestimmungen des OÖ. AWG 2009 in einem Betrag zu erfolgen. Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus:

- Abfallsammlungsbeitrag
- Abfallwirtschaftsbeitrag
- Abfallbehandlungsbeitrag

Die Abfallgebühr betrug bisher für die 120-L-Mülltonne netto:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
€ 6,65	€ 6,90	€ 7,04	€ 7,28	€ 7,48	€ 7,58	€

Es ist jedoch notwendig, die Abfallgebühr für das Jahr 2015 zu erhöhen, um auch künftig kostendeckend zu sein.

Der Abfallwirtschaftsbeitrag an den BAV muss für 2015 um 2,12 % erhöht werden.

Die vertragliche Indexerhöhung für den Transport bzw. die Entleerung der einzelnen Müllgefäße durch die Fa. Zellinger beträgt beim Hausabfall 1,76 %, bei der Bio-tonne 1,70 % und beim Sperrabfall 1,76 %.

In Zusammenarbeit mit der Buchhaltung (Hr. Hehenberger) wurde folgende Müllgebühren-Kalkulation erarbeitet.

Hier werden alle Tarife für Mülltonnen und Container um die Verbraucherpreis-Indexsteigerung von **1,60 %** erhöht. Es kann dabei ein Überschuss erzielt werden.

Die Gebührengestaltung bzw. die Kalkulation der neuen Abfallgebühr für das Jahr **2015** sieht folgendermaßen aus:

120 L-Mülltonne einen Preis von	€	7,70 netto
1000 L-Container einen Preis von	€	83,02 netto
90 L-Müllsack	€	6,82 netto

Es wird vorgeschlagen die Müllgebührentarife für 2015 entsprechend der Buchhaltungs-Kalkulation (Indexerhöhung von 1,60 %) zu beschließen.

Weiters wird vorgeschlagen beim 90-L-Müllsack (Barverkauf brutto) wieder auf 5 Cent kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 11.12.2014 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt netto

a) je abgeführter Abfalltonne mit 120.Liter Inhalt **7,70 €**

b) je abgeführtem Container	mit 600 Liter Inhalt	49,80	€
	mit 660 Liter Inhalt	54,77	€
	mit 770.Liter Inhalt	63,92	€
	mit 800.Liter Inhalt	66,40	€
	mit 1000 Liter Inhalt	83,02	€
	mit 1100.Liter Inhalt	91,32	€
c) je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt		6,82	€

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlich vorgeschriebenen USt. (derzeit 10 %).

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, jedoch frühestens mit 1. Jänner 2015. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.12.2013 außer Kraft.

1.11 Essen auf Rädern – Erhöhung der Essenstarife 2015 (Zl. 429/14)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Der Sozialhilfverband Eferding teilt mit Schreiben vom 28.10.2014 mit, dass der Essenspreis für „Essen auf Rädern“ für 2015 um 2 % erhöht werden muss. Eine Essensportion der Leumühle-Küche kostet sodann € 6,22 netto (€ 6,84 brutto).

Auf Grund anderer Kostenpositionen und Preissteigerungen (z.B. Lohnerhöhungen für die Fahrerinnen und Kosten für die Fahrzeuge) ist es nötig, die Essenspreise für 2015 zu erhöhen.

Es wird daher auf Anraten des zuständigen Referenten Bürgermeister Stadelmayer Johann eine Preiserhöhung in der Höhe von 2,54 % (beim Tarif 2) sowie von 2,95 % (beim Tarif 3) vorgeschlagen. Der Sozialtarif (Tarif 1) würde nicht erhöht, also gleichbleiben.

Monatliche Nettoeinkommen:			Kostenbeitrag 2014 inkl. 10 % MWSt.:	Kostenbeitrag 2015 inkl. 10 % MWSt.
	Alleinstehende	Ehepaare bzw. Le- bensgemeinschaften	€	€
bis	900,00 €	1.300,00 €	6,60	6,60
von bis	901,00 € 1.300,00 €	1.301,00 € 1.700,00 €	8,10	8,30
ab	1.301,00 €	1.701,00 €	10,50	10,80

Debatte:

GR Pittrof befürwortet die bisherige Vorgehensweise, dass jene Bürger, die weniger Finanzmittel zur Verfügung haben, unterstützt werden sollen und auch der Tarif in den letzten Jahren nicht erhöht wurde. Seiner Meinung nach klaffen jedoch nun Tarife für die Kostenbeiträge zwischen den Einkommen ziemlich auseinander und regt künftig eine lineare Erhöhung an.

Der Vorsitzende weist unter anderem darauf hin, dass grundsätzlich eine neue Preisgestaltung durchzuführen ist, da die Entfernungen einzelner Essensbezieher ziemlich groß sind und die Kosten bei weitem nicht abgedeckt werden.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, BgmStadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 11.12.2014

T A R I F O R D N U N G
Aktion „Essen auf Rädern“

Die zuletzt genehmigte Tarifordnung für die Kostenbeiträge der Essensbezieher in der Aktion „Essen auf Rädern“ wird für 2015 wie folgt geändert:

Monatliche Nettoeinkommen:			Kostenbeitrag 2015 inkl. 10 % MWSt.:
	Alleinstehende	Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften	€
bis	900,00 €	1.300,00 €	6,60
von bis	901,00 € 1.300,00 €	1.301,00 € 1.700,00 €	8,30
ab	1.301,00 €	1.701,00 €	10,80

Haus- u. Wohnungseigentümerpauschale: € 157,74 zuzüglich Betriebs- und Heizungskosten

Die neuen Kostenbeiträge gelten ab 1. Jänner 2015.

GR Roland Schenk verlässt den Sitzungssaal und ist bei der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

1.12 Friedhofsgebührenordnung 2015 – Anpassung (Zl. 817/14)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Die Gebühren für den Kommunalen Friedhof wurden bisher jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex angepasst. Auch für das Jahr 2015 sollen die Gebühren wieder entsprechend dem VPI und zwar um **1,60%** erhöht werden.

Tarife dzt und neu:

Bezeichnung	Tarif €	Index 1,60	%
	2014	Tarif 2015 €	
Turnusgrab Kinder	10,92	11,09	
Turnusgrab Erwachsene	32,78	33,30	
Kindergrab Erw.Geb.	32,78	33,30	
Reihengrab	180,88	183,77	
Randgrab 1-stellig	228,25	231,90	
Randgrab 2-stellig	469,15	476,66	
Wandgrab 1-stellig	287,25	291,85	
Wandgrab 2-stellig	574,50	583,69	
einer Gruft	850,85	864,46	
Wandgruft pro Fall gesondert festgesetzt			
Gruftbau Bewillig. pro m2	42,72	43,40	
Einfried. Mauer lfd.m2	211,18	214,55	
Kindergrab – Nachlöse	31,79	32,30	
Reihengrab f. 5 Jahre	61,11	62,08	
Randgrab 1-stellig	66,57	67,63	
Randgrab 2-stellig	133,17	135,30	
Wandgrab 1-stellig	79,47	80,74	
Wandgrab 2-stellig	159,00	161,54	
einer Gruft	329,92	335,20	
Kindergrab – Beisetzgeb.	14,48	14,71	
Reihengrab	47,70	48,46	
Randgrab	53,16	54,00	
Wandgrab	64,48	65,51	
Gruft	116,79	118,66	
Abfallgebühr für 1 Jahr	8,45	8,58	
Kranzentsorgung pro Kranz	5,93	6,02	
Bukettentsorg. pro Bukett	2,98	3,03	
Verwaltungsgebühr	53,16	54,01	

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

G e b ü h r e n o r d n u n g 2015**für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Eferding**V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 11.12.2014 betreffend die Neufestsetzung der Gebühren des Kommunalfriedhofes der Stadtgemeinde Eferding (**Friedhofsgebührenordnung 2015**).

Gemäß § 15 Abs. 3 Zi. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I. Nr.103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen des Kommunalfriedhofes Eferding werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Nutzungsrecht an Turnusgräbern

Für die Nutzungsrechte an Turnusgräbern ist für die Zeit der Verwesungsdauer (10 Jahre) eine Gebühr zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1.) für ein Erwachsenengrab | € 33,30 |
| 2.) für ein Kindergrab | € 11,09 |

§ 3 Grabstellengebühr (Erwerbsgebühr)

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 3.) einem Kindergrab | € 33,30 |
| 4.) einem Reihengrab | € 183,77 |
| 5.) einem Randgrab – 1-stellig | € 231,90 |
| 6.) einem Randgrab – 2-stellig | € 476,66 |
| 7.) einem Wandgrab – 1-stellig | € 291,85 |
| 8.) einem Wandgrab – 2-stellig | € 583,69 |
| 9.) einer Gruft | € 864,46 |
| 10.) bei einer Wandgruft wird die Erwerbsgebühr pro Fall gesondert festgesetzt | |

§ 4 Bewilligungsgebühr

- | | |
|--|---------|
| 11.) Für die Errichtung einer Gruft auf einer Grabstätte, die bereits im Besitze des Gesuchstellers ist, eine Bewilligungsgebühr von | € 43,40 |
|--|---------|

- pro angefangener m² verbauter Fläche.
 12.) Für die Einfriedungsmauer an der Ostseite
 pro angefangenen lfd. Meter € 214,55

§ 5 Erneuerungsgebühren (Nachlösegebühren)

Die Erneuerung des Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren beträgt bei:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 13.) einem Kindergrab | € 32,30 |
| 14.) einem Reihengrab | € 62,08 |
| 15.) einem Randgrab – 1-stellig | € 67,63 |
| 16.) einem Randgrab – 2-stellig | € 135,30 |
| 17.) einem Wandgrab – 1-stellig | € 80,74 |
| 18.) einem Wandgrab – 2-stellig | € 161,54 |
| 19.) einer Gruft | € 335,20 |

§ 6 Beisetzungsgebühr

Für jede Beisetzung einer Leiche oder Urne ist eine Beisetzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei

- | | |
|-----------------------|----------|
| 20.) einem Kindergrab | € 14,71 |
| 21.) einem Reihengrab | € 48,46 |
| 22.) einem Randgrab | € 54,00 |
| 23.) einem Wandgrab | € 65,51 |
| 24.) einer Gruft | € 118,66 |

§ 7 Exhumierungsgebühr

Für die Exhumierung einer Leiche oder Urne aus
 einem Grab siehe § 6 TP 20-24

§ 8 Gebühr für die Benützung der Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes an Grabstätten (Benützung der Wasserversorgungsanlage, Inanspruchnahme der Müllabfuhr udgl.)

- | | |
|--|--------|
| 25.) eine Gebühr in Höhe von
für 1 Jahr | € 8,58 |
| 26.) Kranzentsorgung pro Kranz | € 6,02 |
| 27.) Bukettentsorgung pro Bukett | € 3,03 |

§ 9 Verwaltungskostenanteil

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 28.) Verwaltungsgebühr pro Fall | € 54,01 |
|---------------------------------|---------|

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabplatzgebühr (§§ 2 und 3 sowie der Gebühr für die Benützung von Friedhofseinrichtungen (§ 8) mit der Überlassung des Nutzungsrechtes;
- b) bei den in den §§ 4 – 7 und in den §§ 8 – 9 geregelten Gebühren mit der Erbringung der Leistung bzw. der Erteilung der Genehmigung.

2) Die Gebühren werden mit Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Grabplatzgebühr sowie der Gebühr für die Benützung von Friedhofseinrichtungen ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung des Nutzungsrechtes bewilligt wird.
- 2) Zur Entrichtung jener Gebühren, die in den §§ 4 – 7 und §§ 8 – 9 dieser Verordnung geregelt sind, ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, welcher als Auftraggeber in Erscheinung getreten ist bzw. das Nutzungsrecht in Anspruch genommen oder die Genehmigung erwirkt hat.
Wird der Verpflichtete jedoch selbst bestattet, sind die Gebühren von demjenigen zu entrichten, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 01.01.2015. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt somit die Verordnung vom 16.12.2013 außer Kraft.

1.13 Büchereiordnung – Anpassung der Tarife

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Für das Jahr 2015 sollen die Tarife der Stadtbücherei Eferding angepasst werden. Die Leiterin der Stadtbibliothek, Mag. Dr. Leonore Geißelbrecht schlägt folgende Änderungen vor. (rot markiert)

Bei der Bearbeitung der tariflichen Änderungen wurde festgestellt, dass die Büchereiordnung nicht mehr ganz dem Stand der Dinge entspricht und soll daher ebenfalls etwas abgeändert bzw. modernisiert werden.

BÜCHEREIORDNUNG

(gem. Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2014)

1.0 Öffnungszeiten:

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr 17.00 - 20.00 Uhr
Mittwoch:	16.00 - 19.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr



2.0 Gebühren:

Jahresgebühren

Jahreskarten	Printcard (nur für Bücher)	Totalcard (sämtliche Medien)
Kinder/Jugendliche	€ 13,00	€ 26,00
Erwachsene	€ 20,00	€ 40,00
Familien (mit Familienkarte)	€ 26,00	€ 52,00

Einzelgebühren

Medium	Buch (3 Wochen)	Zeitschrift (2 Wochen)	Hörbuch (2 Wochen)	DVD (2 Wochen)	e-book (3 Wochen)
Kinder/Jugendliche	€ 0,40	€ 0,20	€ 1,30	€ 2,00	kostenlos
Erwachsene	€ 0,60	€ 0,40	€ 2,00	€ 2,70	kostenlos
Pensionisten/Studenten	€ 0,50	€ 0,30	€ 1,60	€ 2,20	kostenlos
Leserattenbonus*	kostenlos	€ 0,20	€ 1,30	€ 2,00	kostenlos

* Kinder und Jugendliche entleihen Bücher ab dem **50.** Buch pro Jahr gratis und bleiben in dem Status, solange sie 50 oder mehr Bücher pro Jahr lesen.

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerung beträgt die Hälfte der Leihgebühr für die gleiche Ausleihzeit (bei 5 Cent-Beträgen nach oben gerundet). Für Jahreskarteninhaber kostenlos.

Versäumnisgebühren pro Woche:

Buch	€ 0,40
Zeitschrift	€ 0,30
Hörbuch	€ 0,70
DVD	€ 0,90

Mahngebühren:

1. Mahnung (60 Tage)	€ 3,00
2. Mahnung (90 Tage)	€ 7,00
3. Mahnung (120 Tage)	€ 12,00

3.0 Benutzerordnung

3.1 Einschreibung:

- Mit der Einschreibgebühr von € 2,00 ist der/die BenutzerIn zur Entlehnung sämtlicher Medien berechtigt. Die Einschreibung als LeserIn erfolgt persönlich. Kinder bis zum 14. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten.
- Jede/r BibliotheksbenutzerIn erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift die Benutzerordnung an, welche bei der Einschreibung ausgehändigt wird.
- Mit der Einschreibung erklärt sich der/die BenutzerIn mit der EDV-mäßigen Verfassung der persönlichen Daten im Sinn der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden.
- Mit der Einschreibung wird eine Lesernummer vergeben. Diese berechtigt zur Entlehnung sämtlicher Medien der Stadtbücherei Eferding.

3.2 Entlehnung

- Die Entlehnung sowie die gesamte Bibliotheksverwaltung erfolgt EDV-gestützt.
- Die Ausleihe erfolgt nach entrichteter Entlehngebühr.
- Die entliehenen Medien sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen im Sinne der geltenden Lizenzbestimmungen weder weiter verliehen, vervielfältigt oder öffentlich abgespielt werden. (Insbesondere gilt dies für CDs und DVDs.)
- Die Zahl der Entlehnungen ist grundsätzlich nicht beschränkt.
- Die Entlehnfrist beträgt für Bücher und e-books 3 Wochen, für alle anderen Medien 2 Wochen. Die erste zu verrichtende Verleihgebühr gilt für diese Fristen.

3.3 Verlängerung und Reservierung

- Jedes Medium kann persönlich, per Anruf oder per e-mail verlängert werden, sofern es nicht von anderen BenutzerInnen reserviert wurde. Aktuelle Zeitschriften können nicht verlängert werden.
- Die Verlängerung eines Mediums ist bis zu dreimal möglich, sofern es nicht von anderen BenutzerInnen reserviert wurde.
- Die Verlängerung beträgt die Hälfte der Entlehngebühr für die gleiche Entlehnfrist. Für JahreskarteninhaberInnen ist sie kostenlos.
- Die Verlängerungsgebühr wird bei der Rückgabe berechnet.
- Jede/r BenutzerIn kann sich das von ihm/ihr gewünschte Medium reservieren lassen oder über den Internet-OPAC (Onlinekatalog) selbst reservieren. Über diesen OPAC kann jede/r BenutzerIn mittels Lesernummer ihr/sein persönliches Benutzerkonto einsehen und nach einem gewünschten Medium recherchieren.

3.4 Fristüberschreitung

- Wird ein Medium nicht rechtzeitig zurückgebracht, werden Versäumnisgebühren in Rechnung gestellt.
- Die Versäumnisgebühr wird bei der Rückgabe berechnet.
- Nach 60 Tagen wird eine 1. Mahnung geschickt. Nach 3 ergebnislosen Mahnungen erfolgt Rückforderung durch die Stadtgemeinde Eferding auf dem Rechtsweg.

3.5 Behandlung der Medien, Haftung und Schadenersatz

- Jede/r BenutzerIn haftet für die auf ihren/seinen Namen entlehene Medien. Deshalb sollte sie/er sich bei Ausfolge der Medien von deren Vollständigkeit und einwandfreiem Zustand überzeugen.
- Eine sorgfältige Behandlung der Medien wird als selbstverständlich erwartet.
- Medien, die beschmutzt, beschädigt oder verloren wurden, müssen ersetzt werden. Reparaturen sollen an beschädigten Medien nicht selbst vorgenommen werden, da diese Reparaturen mit Spezialmaterialien durchgeführt werden müssen.

3.6 Ordnung der Bibliothek

- Die Medien stehen nach Themenbereichen geordnet und sind innerhalb jener alphabetisch nach Signatur (Autorenname) geordnet.
- Jede/r BenutzerIn kann selbst in den Regalen suchen. Die Bibliothekarin ist aber gerne bereit, bei der Suche zu helfen und zu beraten.
- Die BenutzerInnen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
- Bei groben Verstößen gegen die Büchereiordnung kann der Ausschluss von der Benutzung der Bücherei verfügt werden.
- Die Bibliothekarin nimmt das Hausrecht wahr. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

4.0 Schlussbestimmung

Diese Büchereiordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Die bestehende Büchereiordnung tritt außer Kraft.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die gültigen Tarife für die Stadtbücherei Eferding werden wie von der Büchereileiterin Mag. Dr. Leonore Geißelbrecht vorgeschlagen erhöht.

Die Änderungen der Büchereiordnung werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

GR Roland Schenk betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

1.14 Museumstarife 2015 – Indexanpassung (Zl. 340)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Von Seiten des Kulturreferenten StR Hemmelmayr, soll in der Gemeinderatsitzung entschieden werden, ob die Museumstarife dem Index angepasst werden sollen. Die Preise des eher kleinen Eferdinger Museums sind im Vergleich zu anderen Museen ohnehin bereits hoch bemessen.

Für das Jahr 2015 könnten die Gebühren um den Verbraucherpreisindex und zwar um 1,6 % (lt. Tabelle) erhöht werden. Die neuen Tarife könnten wie folgt betragen:

Tarifordnung Heimatmuseum Eferding

Tarife: 2014 **2015**

Erwachsene - Einzelpreis	€ 4,80	€ 4,90
Erwachsene Gruppe (10 Personen) & Donau Card Inhaber *	€ 3,50	3,60
Senioren mit Ausweis	€ 3,50	3,60
Behinderte mit Ausweis	€ 3,50	3,60
Schüler, Studenten, Lehrlinge (mit Ausweis) (Kinder unter 6 Jahren frei)	€ 2,30	2,30
Schulklassen – pro Schüler	€ 1,40	1,40
Familien	€ 7,80	7,90
Führungen von Einzelpersonen zu eigens gewünschten Zeiten	€ 11,90	12,00

Um den Bediensteten den Zahlungsverkehr zu erleichtern, werden die Beträge gerundet.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadlmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die gültigen Tarife für das Heimatmuseum Eferding werden gemäß Indexsteigerung um 1,6 % erhöht.

Die vorliegende Tarifordnung wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

*Wie in der Gemeinderatsitzung am 24.10.2013 beschlossen erhalten Inhaber der Donau Card im Zeitraum von 01.04.-31.10.2015, 20 Tage ab Ausstellungsdatum, als Ermäßigung den Gruppentarif.

1.15 Erhöhung der Entschädigung für den Museumsdienst (Zl.360)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Bei der Suche um neue ehrenamtliche Mitarbeiter für den Museumsdienst stellte StR Hemmelmayr fest, dass die Entschädigungen für die Arbeiten Kassadienst und Führungen seit ca. 10 Jahren nicht mehr erhöht wurden.

Um die Tätigkeiten im Museum etwas attraktiver zu gestalten und da hier ohnehin Nachholbedarf besteht, schlägt er vor, diese nun wie folgt anzupassen.

Für den Kassadienst:	Erhöhung von € 5,20 auf € 7,00 je Stunde
Für die Führungen:	Erhöhung von € 9,00 auf € 11,00 je Stunde

Ab dem Jahr 2016 sollen diese Entschädigungen jährlich angepasst werden.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Entschädigungen für den Museumsdienst sollen wie folgt erhöht werden.

Für den Kassadienst:	Erhöhung von € 5,20 auf € 7,00 je Stunde
Für die Führungen:	Erhöhung von € 9,00 auf € 11,00 je Stunde

Ab dem Jahr 2016 sollen diese Entschädigungen jährlich angepasst werden.

1.16 Voranschlag 2015 (Zl. 900)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Der Entwurf des Haushaltsvoranschlages 2015 ist im Sinne der Bestimmungen des § 76 Abs. 1 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. erstellt und gemäß § 76 Abs. 2 leg. cit. zwei Wochen hindurch im Stadtamt Eferding während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt worden. Innerhalb der kundgemachten Auflagefrist wurden keine schriftlichen Änderungen gegen den Voranschlagsentwurf 2015 beim Stadtamt Eferding eingebracht.

Ferner wurde der Entwurf des Haushaltsvoranschlages 2015 in zwei Sitzungen des Budgetausschusses der Stadtgemeinde Eferding vorberaten.

Gemäß § 16 der Gemeindehaushalts- Kassen- und Rechnungsordnung – Oö. GemHKRO, LGBl. 69/2002 sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag einen Mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Finanzjahren zu erstellen, und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen (Erlass Gem-511015/4-2002-J1/Wö).

Die Behandlung des Mittelfristigen Finanzplanes im Gemeinderat soll gemeinsam mit dem Voranschlag erfolgen, jedoch als eigener Tagesordnungspunkt beschlossen werden.

Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das folgende und vier weitere Haushaltsjahre umfasst. Der Österreichische Stabilitätspakt wurde zwischen Bund, den Ländern und – für die Gemeinden – dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund vereinbart.

Ordentlicher Haushalt:

Die Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes 2015 betragen € 10.610.200,-- und sind durch gleich hohe Einnahmen gedeckt.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich für das Haushaltsjahr 2015 eine Umfangssteigerung.

Die Personalkosten betragen lt. VA 2015 € 2.741.900,-- und erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr (Voranschlag 2014 - € 2.262.300) um 21,20 %.

Die voraussichtlichen Personalkostenersätze des Landes und der Gemeinden für das Jahr 2015 betragen € 1.425.615,43.

Nettopersonalkosten von € 1.484.684,57 gegenübergestellt zu den Gesamteinnahmen des Ordentlichen Haushaltes von € 10.610.200 betragen 13,98 %, und liegen daher deutlich unter dem vom Land festgelegten Höchstausmaß von 25 %. Die Bruttopersonalkosten überschreiten diese Grenze und liegen bei 27,56 %.

Die Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes sind im Großen und Ganzen für die laufenden Aufgaben der Stadtgemeinde Eferding, sowie für Reparaturen von gemeindeeigenen Anlagen und Gebäuden vorgesehen.

Die Zuführungen des Ordentlichen Haushaltes an den Außerordentlichen Haushalt betragen insgesamt € 49.000,--.

Außerordentlicher Haushalt:

Die Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltes betragen € 3.400.500,-- und die Einnahmen € 3.096.600,--. Es ergibt sich somit ein Abgang von € 303.900,--.

Im Jahr 2015 sollen die Vorhaben NAXOS – Betriebsgrundstücke, Stadtplatz 22 - Sanierung, Fuhrpark Kauf Kehrmaschine, Kosten- und Leistungsrechnung bezirksweite Lösung und Kulturzentrum Bräuhaus Nachbesserungen nach Errichtung begonnen werden.

Alle weiteren Vorhaben des Außerordentlichen Haushaltes sind solche, welche bereits 2014 oder früher begonnen wurden, und 2015 fertig gestellt oder fortgeführt werden. Für die meisten Vorhaben des Außerordentlichen Haushaltes liegen aufsichtsbehördlich genehmigte Finanzierungspläne vor, die bei der Erstellung des Voranschlages 2015 beachtet wurden.

Debatte:

GR Mag. Mair-Kastner sieht es als sehr positiv, dass der Etat für 2015 gemäß der Forderung der Aufsichtsbehörde bereits im Dezember beschlossen wird und nicht erst im Jänner.

Für ihn auffällig sind nur die gestiegenen Personalkosten für 2015.

VB Hehenberger weist darauf hin, dass durch die Übernahme der Rechtsträgerschaft des Kindergartens Schiferplatz im September 2014 Personalkosten in Höhe von € 350.000,00 entstanden sind. Hinzu kommt, dass die Position des Stadtamtsleiters ausgeschrieben wurde und diese Mehrkosten zu berücksichtigen sind.

Der Vorsitzende führt aus, dass die Bräuhaus-Tarifordnung im kommenden Jahr zu überarbeiten ist und bereits von mehreren Seiten bescheinigt wurde, dass die Saalmieten äußerst günstig sind.

Hinsichtlich der in der Pressekonferenz kolportierten Kostenabgänge ist zu sagen, dass aufgrund der ausständigen Endabrechnung noch keine genauen Zahlen bekannt sind und nur geschätzte Summen genannt wurden.

GR Pittrof ist der Meinung, dass das Budget trotz der anfallenden Mehrausgaben in diesem Jahr einfach auszugleichen war. Er möchte auch darauf hinweisen, dass alle Möglichkeiten zur Verwaltungsstraffung sowie Einsparungen ausgeschöpft werden sollten. Auch im Personalbereich ist zu prüfen, ob eine Aufstockung notwendig ist.

Vbgm. Mag^a. Kepplinger sieht keine Aufstockung im Personalbereich, lediglich das Personal des Kindergartens Schiferplatz ist hinzugekommen. Die Bandbreite des Aufgabenbereichs der Mitarbeiter im Gemeindebereich hat sich erweitert. Die Erwartungen an die Gemeinde sind größer geworden und dies kann nicht von derselben Anzahl der Mitarbeiter bewältigt werden.

GR Kliemstein stimmt in Teilen den Ausführungen von GR Pittrof zu und stellt fest, dass die Gemeinde nicht gewinnorientiert zu arbeiten hat. In der Privatwirtschaft wird eine Gewinnoptimierung erwartet. Die Gemeinde hat auch eine soziale Verpflichtung den Bürgern, aber auch den Mitarbeitern gegenüber und findet, dass die Diskussionen über Einsparungen nicht immer über die Personalkosten geführt werden sollten.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages 2015, der im Ordentlichen Haushalt mit € 10.610.200,-- Ausgaben und gleich hohen Einnahmen ausgeglichen ist, und im

Außerordentlichen Haushalt Gesamtausgaben von € 3.400.500,-- und Gesamteinnahmen von € 3.096.600,-- aufweist, wird zum Beschluss erhoben.

Für die Voranschlagsstellen von Aufwendungen, zwischen denen sowohl ein sachlicher als auch ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, bestimmt der Gemeinderat, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich jenes Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden darf (einseitige bzw. gegenseitige Deckungsfähigkeit). Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig, soweit es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt (siehe § 9 Oö. GemHKRO, LGBL. Nr. 69/2002).

Die Höhe des Kassenkredites wird mit maximal € 1.500.000,-- festgesetzt, das ist weniger als ein Sechstel der Einnahmen des Ordentlichen Haushaltes. Im Voranschlag 2015 sind keine Darlehensaufnahmen vorgesehen:

Die Vergütungs- und Leistungssätze für Fremdarbeiten werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer wie folgt festgesetzt:

Folgende Sätze werden um den Verbraucherpreis-Index von 1,6 % erhöht:

Gemeindearbeiter	€	35,10/Stunde
Gde. Arbeiter - Schadensfälle	€	46,40/Stunde
Lehrling 1.Lj/2.Lj./3.Lj.	€	10,90/16,10/21,10 Stunde
Traktor New Holland	€	71,00/Stunde
Kran	€	32,00/Stunde
Stromkosten für Veranstaltungen	€	0,40 /kwh
Leihgebühr Festbühne Groß	€	232,90 pro Veranstaltung
Leihgebühr Festbühne Klein	€	116,40 pro Veranstaltung

Folgende Sätze werden aufgrund der tatsächlichen Ausgaben (Steigerung über dem Index) erhöht:

Steyr-LKW	€	9,40/km
VW und Dacia	€	2,00/km
Iveco	€	4,00/km

Die internen Aufteilungen sind am Jahresende nach den tatsächlichen Arbeitsleistungen und nach den tatsächlichen Kosten auf die einzelnen Kostenstellen aufzuteilen.

1.17 Mittelfristiger Finanzplan 2015-2019 (Zl. 900)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Gemäß § 16 der OÖ. Gemeindehaushalts-Kassen- und Rechnungsordnung – Oö. GemHKRO, LGBL. Nr. 69/2002 sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag einen Mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Jahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Laut Österreichischem Stabilitätspakt haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen.

Der MFP besteht aus dem Mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem Mittelfristigen Investitionsplan.

Der vom Gemeinderat zu beschließende Mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen, und ist zugleich mit dem Voranschlag dem Gemeinderat zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vorzulegen.

Der Mittelfristige Finanzplan wurde in der zweiten Budgetausschusssitzung am 24. November 2014 eingehend behandelt. Es wurden sämtliche Investitionsvorhaben für jedes Jahr der Planperiode besprochen. Ebenso wurde auf die Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes und auf die Prüfung der Verkräftbarkeit von Investitionen geachtet.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2015 – 2019 wird zum Beschluss erhoben.

1.18 Voranschlag 2015 – VFI Eferding & Co KG (Zl. 900)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Ordentlicher Haushalt:

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes 2015 betragen € 260.300,-- und sind durch gleich hohe Einnahmen gedeckt. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich für das Haushaltsjahr 2015 eine Umfangsteigerung.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes sind im Großen und Ganzen für die laufenden Betriebskosten der Gebäude der VFI Eferding & Co KG vorgesehen.

Der Darlehensstand verringert sich 2015 durch die Tilgungsleistungen von anfangs € 1.066.000,-- auf € 1.004.500. Der Verlust im ordentlichen Haushalt von € 117.500,-- wird durch Verrechnung mit dem Verlustkonto im außerordentlichen Haushalt ausgeglichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Den Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes in der Höhe von € 179.000,-- stehen Einnahmen in der Höhe von € 221.200,-- gegenüber.

Der Verlust 2015 aufgrund der Ergebnisverrechnung in der Höhe von € 117.500,-- und die Darlehenstilgungen mit dem Gesamtbetrag von € 61.500,-- werden durch die Neutralisierungsbuchungen der AFA mit insgesamt € 169.100,-- bzw. dem Soll-Überschuss aus 2014 in der Höhe von € 52.100,-- gedeckt. Somit ist für das Jahr 2015 kein Liquiditätszuschuss der Stadtgemeinde Eferding zu veranschlagen.

Die Vorhaben Errichtung Kulturzentrum Bräuhaus VAZ und LMS und Kulturzentrum Bräuhaus Infrastrukturmaßnahmen wurden bereits im Haushaltsjahr 2014 beendet. Im außerordentlichen Voranschlag des Jahres 2015 sind daher keine weiteren Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages 2015 für die VFI Eferding & Co KG wird zum Beschluss erhoben.

1.19 Mittelfristige Finanzplanung 2015 - 2019 – VFI Eferding & Co KG (Zl. 900)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Die VFI Eferding & Co KG ist als Gemeinde-KG verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der mittelfristige Finanzplan (MFP) besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der vom Gemeinderat zu beschließende mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen. Der mittelfristige Finanzplan ist zugleich mit dem Voranschlag dem Gemeinderat zur Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2015 – 2019 wird zum Beschluss erhoben.

1.20 Musikverein Eferding - Kulturförderung 2014 (Zl.061)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Gemäß den Richtlinien zur Vergabe von Förderungen für Kultur und Kultus, lagen der Stadtgemeinde Eferding Ansuchen von Eferdinger Kulturvereine für das Jahr 2014 vor und wurden in der Sitzung des Stadtrates am 10.11.2014 beschlossen.

Für die Gewährung der Fördermittel für Kulturvereine ab je € 2.000,00 ist ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen. Von den Kulturvereinen betrifft dies nur den Musikverein Eferding.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Dem Musikverein Eferding wird eine Förderung für das Jahr 2014 wie folgt gewährt:

Kulturförderung 2014

Verein	Vorname	Name	Straße	Betrag 2012	Förderung 2013	Vorschlag 2014
Musikverein Eferding	Leonhard	Wenzelhuemer	Keplerstraße 8a, 4070 Eferding	€ 5.400,00	€ 5.400,00	€ 5.400,00

1.21 Bericht Prüfungsausschuss – Überprüfung Parkautomateneinnahmen, Überprüfung Freibad-Betrieb (Zl. 904)

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Mag. Gföllner, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 4. November 2014 eine Sitzung abgehalten, in welcher die Parkautomateneinnahmen 2012 bis 2014 und der Freibad-Betrieb 2011 bis 2014 überprüft wurden.

Der beiliegende Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich vorgetragen.

Debatte:

Auf die Frage von STR Klinger warum die Kosten des ÖWD nicht angeführt wurden, erwidert GR Kliemstein, dass nicht alle Kurzparkzonen mit Parkscheinautomaten ausgerüstet sind und somit keine Vergleichszahlen vorliegen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Obmannes des Prüfungsausschusses, GR Mag. Gföllner, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Bericht zur Sitzung des örtlichen Prüfungsausschuss vom 4. November 2014 bezüglich der Parkautomateneinnahmen 2012 bis 2014 und des Freibad-Betriebs 2011 bis 2014 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

GR Ers. Dietmar Mayr verlässt den Sitzungssaal**1.22 Projekt „Kosten- u. Leistungsrechnung aller Gemeinden im Bezirk Eferding“ - Finanzierungsplan (Zl. 010/2014)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Auf Grund einer Initiative des Bezirkshauptmannes, Hrn. Dr. Slapnicka und mit Zustimmung aller Bürgermeister des Bezirkes Eferding (Bürgermeisterkonferenz) ist das ggstdl. Projekt ins Leben gerufen worden.

Dazu hat die Fa. GEMDAT eine passende Software entwickelt bzw. angeboten, welche Gesamtkosten in Höhe von rd. € 86.000,-- vorsieht.

Dazu ist vorgeschlagen und letztendlich auch zugesagt worden, dass diese Kosten seitens des Landes OÖ in Form von Bedarfszuweisungsmitteln zur Gänze gefördert werden.

Die Aufteilung dieser BZ-Mittel ist nun dem vorliegenden Finanzierungsplan des Amtes der oö. LReg. vom 27.10.2014, GZ: IKD-2014-60215/4-Kep, im folgenden Umfang zu entnehmen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	Gesamt in Euro
BZ-Mittel (Alkoven)	14.514	14.514
BZ-Mittel (Aschach an der Donau)	5.909	5.909
BZ-Mittel (Eferding)	10.448	10.448
BZ-Mittel (Fraham)	6.098	6.098
BZ-Mittel (Haibach ob der Donau)	3.497	3.497
BZ-Mittel (Hartkirchen)	11.094	11.094
BZ-Mittel (Hinzenbach)	5.435	5.435
BZ-Mittel (Prambachkirchen)	7.641	7.641
BZ-Mittel (Pupping)	5.211	5.211
BZ-Mittel (Scharten)	5.935	5.935
BZ-Mittel (St. Marienkirchen an d. Polsenz)	6.133	6.133

BZ-Mittel (Stroheim)	4.221	4.221
Summe in Euro	86.13	86.136

Debatte:

Auf die Frage von STR Hemmelmayr, wie hoch der Mehraufwand für die Buchhaltung ist, erwidert Hr. Hehenberger, dass alle Mitarbeiter davon betroffen sind. Derzeit werden die Daten erhoben und anschließend ausgewertet. In welcher Form diese Erfassung weitergeführt werden soll, ist im Lenkungsausschuss zu klären.

GR Ers. Dietmar Mayr betritt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Auf die Frage von GR Pittrof, welche Ergebnisse durch diese Aufzeichnungen erwartet werden, antwortet der Vorsitzende, dass die Aufwendungen der Gemeinden standardisiert und durch sogenannte Leistungskataloge vergleichbarer werden. Nur am Beispiel der Bauabteilung ist festzustellen, dass nicht jeder Akt gleich zu behandeln ist.

SAL Mölzer führt aus, dass dieses Aufzeichnungssystem den Gemeinden dringend nahegelegt wurde. Es gibt ausreichend Beispiele woraus ersichtlich ist, dass die Arbeit der Gemeinden kaum zu vergleichen ist.

Er berichtet, dass er vor ca. 10 Jahren eine sogenannte Arbeitszeitverteilung bezogen auf den Geschäftsverteilungsplan des Stadtamtes eingeführt hat, worin genau die Arbeitsaufwendungen aufgezeichnet und ausgewertet werden konnten. Das ist mit dem neuen System in diesem Umfang nicht mehr möglich.

Vbgm. Richter bekräftigt, dass eine Standardisierung speziell bei den Bauakten kaum möglich ist, da die Aufwendungen in der Hinsicht variieren, ob es sich um ein Einfamilienhaus, eine Garage, oder ein Industriegebäude handelt.

GR Loidl weiß aus Erfahrung, dass dieses System hohe Kosten verursacht und auf Bundesebene bereits teilweise wieder eingestellt wurde.

Für GR Hellmayr ist die Handhabung dieser Arbeitsaufzeichnung relativ einfach. Dieses Programm wird in seinem Tätigkeitsbereich bereits seit einigen Jahren eingesetzt.

Vbgm. Kepplinger findet es bedauerlich, dass die Gemeinderäte der Bezirksgemeinden in dieser Angelegenheit übergangen wurden.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Finanzierungsplan des Amtes der oö. LReg. vom 27.10.2014, GZ: IKD-2014-60215/4-Kep, betreffend die Gewährung von Bedarfszuweisungen für das Projekt „Kosten- u. Leistungsrechnung aller Gemeinden im Bezirk Eferding“ im folgenden Umfang

Bezeichnung der Finanzierungsmit-	2014	Gesamt in Euro
BZ-Mittel (Alkoven)	14.51	14.514
BZ-Mittel (Aschach an der Donau)	5.90	5.909
BZ-Mittel (Eferding)	10.44	10.448
BZ-Mittel (Fraham)	6.09	6.098
BZ-Mittel (Haibach ob der Donau)	3.49	3.497
BZ-Mittel (Hartkirchen)	11.09	11.094
BZ-Mittel (Hinzenbach)	5.43	5.435
BZ-Mittel (Prambachkirchen)	7.64	7.641
BZ-Mittel (Pupping)	5.21	5.211
BZ-Mittel (Scharten)	5.93	5.935
BZ-Mittel (St. Marienkirchen an d. Polsenz)	6.13	6.133
BZ-Mittel (Stroheim)	4.22	4.221
Summe in Euro	86.13	86.136

wird zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Eine Ausfertigung eines über diesen Tagesordnungspunkt anzufertigenden Auszuges aus der Verhandlungsschrift ist dem Amt der oö. Landesregierung zu übermitteln.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Bgm. Johann Stadelmayer, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Bernhard Klemstein, GR Roland Schrenk, GR Roland Schenk, GR Ers. Ing. Manfred Peischl,
- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, STR Karl Hemmelmayr, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Marianne Stöger, GR Michael Pittrof, GR Josef Hellmayr, GR Theresia Grabner, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

Der Stimme enthalten sich:

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger GR Doris Monika Starzer
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
GR Ers. Romana König, GR Ers. Ing. Klaus Weiß

Gegen den Antrag stimmen:

- **Das Mitglied der FPÖ-Fraktion:**
GR Andreas Loidl

2.0 Vermögensangelegenheiten**2.1 Kulturzentrum Bräuhaus – Wartungsvertrag für Heizungs- u. Lüftungsanlage; Zustimmung gem. Gesellschaftsvertrag (KG) (Zl. 894-2/2014)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Auf Grund der komplexen Heizungs- u. Lüftungsanlage ist einerseits aus technischen (wirtschaftlichen) Überlegungen und andererseits wegen behördlicher Vorschriften eine fachmännische Wartung dieser Anlage notwendig.

Diese Wartungsaufgaben sind leistungsgemäß zusammengefasst und ausgeschrieben worden, wobei dazu die Fa. Maier & Stelzer, Eferding, als Bestbieter mit einem Kostenaufwand in Höhe von € 9.826,60 inkl. Ust. hervorging.

Dieser Auftrag ist vorab in der Sitzung des Stadtrates am 15.07. d. J. beschlossen worden. Bedingt durch die erst darauf folgende Erkenntnis, dass dieser Wartungsvertrag der Hauseigentümerin zuzurechnen ist (nicht der Mieterin), bedarf dieser Wartungsvertrag der Zustimmung des Gemeinderates aufgrund des mit der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co. KG“ vom 24.04.2008 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages.

Debatte:

GR Mag.(FH) Uttenthaler fragt Vbgm. Mag^a Kepplinger, ob hinsichtlich der Klimaanlage, die ihrerseits als „Stromfresser“ dargestellt wurde, bereits Maßnahmen gesetzt wurden.

Vbgm. Mag^a Kepplinger führt dazu aus, dass bei großen Gebäuden wie beim Bräuhaus Räumlichkeiten elektrotechnisch zusammengefasst werden. Die tatsächliche Nutzung von Räumlichkeiten entspricht oft nicht der ursprünglichen Planung, nachträgliche Änderungen sind daher sehr kostenintensiv.

Für GR Grandl ist es schwer zu verstehen, dass einem Verein für dessen Veranstaltungen Subventionen mit der Begründung verwehrt wurden, da sie aufgrund des aufwändigen technischen Equipments enorm hohe Stromverbräuche hatten. Er hat in dieser Angelegenheit nachgefragt und festgestellt, dass der hohe Stromverbrauch – speziell in der Heizperiode – wahrscheinlich auch durch das Heizen der Räumlichkeiten zustande gekommen ist und nachweislich nicht durch die technische Ausstattung des Vereins. Bedauerlicherweise wurde auch dies als Ablehnungsgrund für die Gewährung einer Förderung angeführt.

Seiner Meinung nach wurde das Bräuhaus genau für derartige Veranstaltungen gebaut.

Der Vorsitzende erwidert, dass betreffend Bräuhaus im Jänner eine Besprechung stattfinden wird, in der unter anderem auch dieses Thema anzusprechen ist.

GR Pittrof stellt fest, dass die im Budget ausgewiesenen Kosten für Strom und Heizung nicht gravierend sind. Jedoch sollte unabhängig vom Wartungsvertrag eine Prüfung des Stromverbrauchs durchgeführt werden.

Vbgm Richter weist darauf hin, dass es sich bei diesem Wartungsvertrag um Pflichtkontrollen handelt und es auch um die Haftung geht. Die Stromverbräuche haben damit nichts zu tun.

GR Mag. Mair-Kastner schlägt vor das Wissen von Ing. Pözlberger zu nutzen. Außerdem hat er erfahren, dass die Fußbodenheizung des Nibelungensaals nicht genutzt wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Auf der Grundlage des zwischen der Stadtgemeinde Eferding und der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co. KG“ abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages vom 24.04.2008 wird der vorliegende Wartungsauftrag vom 09./12.09.2014, betreffend die Heizungs- und Lüftungsanlage im Kulturzentrum Bräuhaus an die Fa. Maier & Stelzer, Eferding, in Höhe von € 9.826,60 inkl. Ust. genehmigt. Dieser Wartungsauftrag wird bis auf Widerruf durch die Stadtgemeinde Eferding erteilt.

3.0 Verträge

3.1 NAXOS - Grundstücksverwertung – Grundsatzbeschluss über Vertragsverlängerung (840-0):

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding hat am 25. Oktober 2005, zuzüglich 4 Nachträgen, eine Vereinbarung (Haftungsübernahme) hinsichtlich der Verwertung der Grundstücke Parzellen Nr. 502, 506, 486, 559/3 und 556/1 mit der Naxos Immorent Immobilien GmbH geschlossen.

Von den damals erworbenen Flächen mit einem Gesamtausmaß von ca. 57.547 m² können zum heutigen Zeitpunkt noch ca. 20.807m² seitens der Stadtgemeinde Eferding bzw. der Immorent zum Kauf angeboten werden.

Der vorliegende Anlagenspiegel mit Stand 30. Juni 2014 stellt dieser Fläche einen offenen Betrag in der Höhe von € 2.636.539,95 (inkl. Zwischenfinanzierungskosten und Bankspesen von € 749.826,25) gegenüber, wobei jedoch diesem Konto ein Betrag in der Höhe von € 203.280,00 (Grundverkauf an Lagerhausgenossenschaft) in nächster Zeit gutgeschrieben wird. Ebenfalls wird die Fa. Toferer bis 30.06.2015 die zweite Teilzahlung in der Höhe von € 95.308,45 begleichen. Vom Land OÖ. sind für

die Grundeinlöse noch 20% des Kaufpreises zu erwarten. Dieser Betrag wird nach der Endvermessung der Umfahrung ausbezahlt und entspricht ca. € 76.000. Die genauen Beträge können erst nach der Endvermessung der Umfahrung genannt werden.

In der genannten Vereinbarung wurde eine Grundstücksbevorratung auf eine Dauer von zehn Jahren vereinbart. Anschließend müsste die Stadtgemeinde Eferding den offenen Betrag begleichen bzw. die verbliebenen Grundstücke aus dem Vertrag herauskaufen. Die Laufzeit der Vereinbarung endet zwar erst mit 25. Oktober 2015, das Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Grundstücksverwertung läuft jedoch bereits mit 31. Dezember 2014 aus. Aus diesem Grund ist die Beschlussfassung in dieser Sitzung notwendig.

Mit Schriftstück vom 6. November 2014 bietet die Naxos Immorent Immobilien GmbH (nun Erste Group Immorent AG) der Stadtgemeinde Eferding nun eine Verlängerung der Grundstücksbevorratung ab dem Jahr 2015 für weitere fünf Jahre mit folgender Verzinsung an: 6-M-EURIBOR + 1,25% Aufschlag p.a. Nach Rücksprache mit Herrn VDir. Ecklmair von der Sparkasse epw konnte schließlich der Aufschlag auf 1,15 % reduziert werden. Auch beim monatlichen Verwaltungsentgelt der Erste Group Immorent AG konnte noch eine Reduktion von € 225 auf € 220 pro Monat erreicht werden.

Mit dieser Vereinbarung wird der Stadtgemeinde Eferding die Möglichkeit eingeräumt, vor Vertragsverlängerung alle bis dahin angefallenen Zwischenfinanzierungskosten und Bankspesen zu entrichten, womit sich der aushaftende Betrag deutlich reduzieren würde.

Entsprechend der Empfehlung der Erste Group Immorent AG wurde die vorliegende Vereinbarung auch der Aufsichtsbehörde vorgelegt, um die Genehmigung dieser Vorgehensweise im Vorhinein abzustimmen. Leider liegt bisher noch keine Antwort seitens der Direktion Inneres und Kommunales vor.

Die von der Erste Group Immorent AG ausgearbeitete Vereinbarung liegt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vollinhaltlich vor.

Debatte:

GR Pittrof stellt fest, dass für die Stadtgemeinde in dieser Angelegenheit keine gute Verhandlungsposition vorliegt

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding nehmen zur Kenntnis, dass die im Jahr 2005 mit der Naxos Immorent Immobilien GmbH (nun Erste Group Immorent AG) abgeschlossene Vereinbarung bezüglich einer Grundstücksbevorratung nun abläuft.

Laut Anlagenspiegel ist ein Betrag in der Höhe von € 2.636.539,95 (inkl. Zwischenfinanzierungskosten und Bankspesen von € 749.826,25) offen. Abzüglich der im

Bericht angeführten fix zu erwartenden Zahlungen. Demgegenüber steht eine derzeit verwertbare Grundstücksfläche mit einem Ausmaß von ca. 20.807m².

Ebenfalls wird seitens des Gemeinderates der vorliegende Vereinbarungsentwurf vom 6. November 2014, mit welchem die Grundstücksbevorratung für weitere fünf Jahre verlängert werden kann, zur Kenntnis genommen. Die zugesagten Vergünstigungen bei der Verzinsung (6-M-EURIBOR + 1,15% Aufschlag p.a.) und beim Verwaltungsentgelt (€ 220,- pro Monat) wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding stimmt einer Verlängerung der mit der Naxos Immorent Immobilien GmbH im Jahr 2005 geschlossenen Vereinbarung hinsichtlich Grundstücksbevorratungen gemäß dem vorliegenden Angebot vom 6. November 2014 zu.

Die in diesem Angebot angeführten bzw. nachträglich vergünstigten Konditionen werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Dies erfolgt jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Haftungsübernahme durch die Aufsichtsbehörde.

Eine Abschrift des Vereinbarungsentwurfes wird der Verhandlungsschrift beige-schlossen und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 5)

VB Andreas Hehenberger verlässt den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung nicht mehr teil.

3.2 Prekaristische Überlassung Musikerheim an Musikverein Eferding (Zl.: 894-2):

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm. Richter, berichtet wie folgt:

Mit Mietvertrag vom 11.12.2002 wurde nach dessen Fertigstellung das Musikerheim dem Musikverein Eferding in Bestand gegeben.

Mit Kaufvertrag vom 21.02.2011 wurde die Liegenschaft Keplerstraße 8, Stadtsaal mit Musikerheim, an die „Alt-Eferding Baukultur GmbH. & Co KG., Geschäftsführer Dr. Georg Spiegelfeld, veräußert.

Auf Grund der neuen Eigentumsverhältnisse gilt es nun, eine rechtskonforme Bestandgabe mit dem Musikverein Eferding herzustellen.

Somit soll der bestehende Mietvertrag zwischen Stadtgemeinde Eferding und dem Musikverein Eferding ordnungsgemäß aufgekündigt werden und eine neue Bestandgabe geregelt werden.

Bisher entrichtete der Musikverein eine monatliche Nettomiete in der Höhe von € 222,88, zuzüglich einer Betriebskostenpauschale von € 180,00 (exkl. Mwst.), welche zur Gänze durch die Stadtgemeinde Eferding gefördert wurde.

Um die weitere Nutzung des Musikerheimes durch den Musikvereines zu gewährleisten, wurde seitens der Stadtgemeinde ein Mietvertrag mit der genannten Käuferin abgeschlossen.

In dieser Vertragsurkunde wurde für das Musikerheim eine monatliche Nettomiete in der Höhe von € 1.000,00, zuzüglich Betriebskosten, vereinbart. Hinsichtlich dieser monatlichen Miete wurde Wertbeständigkeit vereinbart.

Es wird nun eine Aufkündigung des bestehenden Mietvertrages seitens der Stadtgemeinde Eferding mit dem Musikverein vorgeschlagen. Eine weitere Nutzung dieser Räumlichkeiten soll ihnen in Form eines Prekariums eingeräumt werden. Auf Grund der gänzlichen Förderung der Miete samt Betriebskosten, wird eine Vorschreibung derartiger Forderungen nicht für zweckmäßig erachtet.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, VbGm Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Auf Grund des sich geänderten Besitzverhältnisses hinsichtlich der Liegenschaft Kepler Straße 8 wird seitens der Stadtgemeinde Eferding das bestehende Mietverhältnis mit dem Musikverein Eferding aufgekündigt. Anschließend werden die Räumlichkeiten des Musikerheimes dem Musikverein Eferding in Form eines Prekariums kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.3 Verträge zwischen den Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach und Puppig betr. die Finanzierung und Abgangsdeckung für Hort und Krabbelstube (Zl. 250 u. 439-2/2014)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

1. Schülerhort:

Die Stadtgemeinde Eferding hat mit dem Verein Familienzentren der öö. Kinderfreunde bereits seit einigen Jahren einen Trägerschaftsvertrag zur Führung eines Hortes in Eferding abgeschlossen. Mit Vertrag aus dem Jahre 2008 - abgeschlossen zwischen den Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach und Puppig – ist die Finanzierung und Abgangsdeckung eines damals 2-gruppigen Hortes vereinbart worden.

Bedingt durch den Umstand, dass mittlerweile auf Grund des gestiegenen Betreuungsbedarfes diese Einrichtung auf einen 4-gruppigen Hort erweitert und davon 2 Gruppen in den Räumen der ehem. Landes-Musikschule untergebracht worden sind, ist die formelle Anpassung des seinerzeitigen Vertrages notwendig geworden.

In einem dazu angefertigten Vertrags-Nachtrag werden weiters geringfügige Vertragsanpassungen festgehalten.

2. Krabbelstube:

Auch für den Betrieb einer Krabbelstube hat die Stadtgemeinde Eferding mit dem Verein Familienzentren der öö. Kinderfreunde einen Trägerschaftsvertrag abgeschlossen.

Versehentlich ist es bis dato unterblieben, auch dafür eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach und Puppung abzuschließen, wengleich diese in der Praxis (im Wesentlichen analog zur Vereinbarung „Hort) seit Bestand dieser Einrichtung vollzogen worden ist.

Der Vollständigkeit halber liegt nun ein diesbezüglicher Vertrag vor, welcher die Finanzierung und Abgangsdeckung einer 4-gruppigen Krabbelstube vorsieht, welche in den Objekten Eferding, Postgütlnstraße 1 und Linzer Straße 6 eingerichtet ist.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende 1. Nachtrag zum Vertrag vom 08.07.2008 ff, abgeschlossen zwischen den Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach u. Puppung, betreffend die Finanzierung und Abgangsdeckung des 4-gruppigen Hortes wird den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und genehmigt.

Ebenso vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und genehmigt wird seitens der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates der vorliegende Vertrag, abgeschlossen zwischen den Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach u. Puppung betreffend die Finanzierung und Abgangsdeckung der 4-gruppigen Krabbelstube.

Je eine Ausfertigung dieser Verträge wird der über diesen Tagesordnungspunkt anzufertigenden Verhandlungsschrift beigelegt und dient als wesentlicher Bestandteil derselben. (Beilage Nr. 6+7)

4.0 Bauangelegenheiten

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, nimmt seine Befangenheit wahr, übergibt den Vorsitz an Vbgm Egolf Richter und verlässt den Sitzungssaal.

4.1 AW-P Aussenwerbung Perndorfer – Berufung bezgl. Werbe- u. Anzeigefläche (Zl. 131-9/3/3-2014)

Der Vorsitzende, Vbgm. Richter, berichtet wie folgt:

Mit Eingabe vom 17.09.2014 zeigt die Fa. AW-P Aussenwerbung Perndorfer eine Werbe- oder Ankündigungseinrichtung mit mehr als 4 m² Werbe- oder Anzeigefläche an.

Aufstellungsort:	Josef Friedl Straße
Parz. Nr.:	643/1
Grundeigentümer:	Christian Lassl

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde der Fa. AW-P Aussenwerbung bereits mitgeteilt, dass entsprechend dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan auf dem geplanten Standort nicht zulässig sind.

Gegen den Bescheid der Baubehörde I. Instanz (Untersagung der Ausführung) wurde eine Berufung eingebracht.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Vbgm. Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Mit Eingabe vom 17.09.2014 zeigt die Fa. AW-P Aussenwerbung Perndorfer eine Werbe- oder Ankündigungseinrichtung mit mehr als 4 m² Werbe- oder Anzeigefläche an.

Aufstellungsort: Josef Friedl Straße
Parz. Nr.: 643/1
Grundeigentümer: Christian Lassl

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde der Fa. AW-P Aussenwerbung bereits mitgeteilt, dass entsprechend dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Eferding auf dem geplanten Standort eine Werbe- oder Anzeigefläche nicht zulässig ist.

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz (Untersagung der Ausführung) hat die Fa. AW-P Aussenwerbung per Email vom 24.11.2014, 20:27 Uhr, eine Berufung eingebracht.

Es ergeht daher durch den Gemeinderat als Baubehörde II. Instanz nachstehender

SPRUCH

Die in offener Frist per Email am 24. November 2014 um 20:27 Uhr eingebrachte Berufung der Fa. AW-P Aussenwerbung Perndorfer gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz Zl. 131-9/3/3-2014 vom 7.11.2014 betreffend die Untersagung der Ausführung der Werbe- und Anzeigefläche auf dem Grundstück Nr. 643/1 KG Eferding wird abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz wird bestätigt.

BEGRÜNDUNG

Mit Eingabe vom 15.9.2014, eingelangt am Stadtamt Eferding am 17.9.2014, zeigt die Fa. AW-P Aussenwerbung Perndorfer aus Wimm 7, 4085 Waldkirchen am Wessen die Errichtung einer unbeleuchteten Werbe- und Ankündigungseinrichtung mit mehr als 4 m² Anzeigenfläche auf dem Grundstück 643/1, KG Eferding, EZ 359, welches im Eigentum von Herrn Christian Lassl, Josef-Friedl-Straße 1 in 4070 Eferding steht, an.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde mit Schreiben vom 23.9.2014 der Fa. AW-P Aussenwerbung Perndorfer mitgeteilt, dass diese Anlage im Widerspruch zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Werbeanlagen steht.

Mit Schreiben vom 17.10.2014, eingelangt am Stadtamt Eferding am 20.10.2014, gibt die Fa. AW-P Außenwerbung Perndorfer folgende Stellungnahme ab:

In Ihrem Schreiben vom 23.9.2014, eingelangt bei der Fa. AW-P Außenwerbung Perndorfer am 25.9.2014 fordern Sie uns auf bezugnehmend auf unser Vorhaben der Errichtung einer Werbe- bzw. Ankündigungseinrichtung in Eferding Stellung zu nehmen.

Die von uns geplante Anlage befindet sich auf dem Grundstück 643/1 und laut Ihrem Anhang zum Flächenwidmungsplan in der Zone 2. Nun befindet sich auf dem Grundstück Nr. 643/1 bereits eine 16/1 Bogen Werbefläche (Eigentum Fa. Schusterwerbung).

Daher auch unser Ansinnen hier eine weitere Werbefläche errichten zu können. Im gesamten Bereich dieser Zone 2 sind mehrer Werbeflächen von unterschiedlichster Größe vorhanden (Bildmaterial ist beigelegt), obwohl diese Verordnung bereits seit 1994 existent wer. Ebenfalls gibt es Werbeanlagen in der Zone 1. Wir erinnern nun daran, dass der Mitbewerber Progress bei der neu errichteten Bushaltestelle gegen „Billa“ eine größere Werbefläche neu errichtet hat und hier ebenfalls die Werbeverbotszone zum Zeitpunkt der Errichtung existent war.

Wir sind ein kleiner Betrieb für den es enorm wichtig ist Standorte an denen Werbeanlagen errichten werden können in der näheren Umgebung zu finden. Wir möchten hier eine Gleichbehandlung in Ihrer Gemeinde. Wir errichten nicht wahllos in den Gemeinden Werbeflächen sondern gehen mit größter Sorgfalt auch mit dem Thema Ortsbild um. Nur in diesem Fall sehen wir bereits viele existente Werbeanlagen an diesem Straßenzug wodurch man nicht mehr von einer Störung des Ortsbildes reden kann. Die Werbeanlage wird nicht mit wechselndem Sujet angeboten, sondern an Kunden die Ihr Unternehmen auf einer Aludibondplatte mit einem Sujet präsentieren möchten.

Wir bieten hauptsächlich Unternehmen aus der eigenen Region Werbeflächen an, die meist bei unseren größeren Mitbewerbern keine Chance haben ihre Werbung zu platzieren.

Wir ersuchen daher um nochmalige Überprüfung unseres Ansuchens und hoffen auf eine positive Zustimmung seitens der Gemeinde.

Im Rahmen eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens wurden die Angaben der Fa. AW-P Außenwerbung Perndorfer nochmals überprüft, und es wurde festgestellt, dass der Flächenwidmungsplan Werbeanlagen im Jahr 2010 – exakt am 15. November 2010 – rechtskräftig wurde und die angesprochenen Werbeanlagen bereits vor Inkrafttreten dieses Flächenwidmungsplanes errichtet wurden.

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz hat daraufhin den Bescheid vom 7.11.2014, Zl. 131-9/3/3-2014 erlassen, wonach für die gegenständliche Anlage der Fa. AW-P Außenwerbung Perndorfer die Ausführung untersagt wurde.

Per Email vom 24. November 2014 um 20:27 Uhr hat die Fa. AW-P Außenwerbung Perndorfer gegen den Bescheid des Bürgermeisters in offener Frist berufen wie folgt:

Mit Schreiben vom 7.11.2014 persönlich erhalten am 10.11.2014 erheben wir Einspruch gegen diesen Bescheid und fordern das Stadtamt Eferding auf, die Bauanzeige vom 15.9.2014 positiv zu erledigen und die baubehördliche Genehmigung zu erteilen.

Begründung:

In Ihrem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass das von uns in Aussicht genommene Bauvorhaben den zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 „Werbeanlagen“ bzw. sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen in der Zone 2 im gekennzeichneten Gemeindegebiet Werbe- und Ankündigungseinrichtungen im Sinne des § 27 Abs.1 OÖ BauO 1994 nicht errichtet werden dürfen, sofern es sich nicht um objektbezogene Eigenwerbung handelt, die das Ortsbild und/oder Landschaftsbild nicht wesentlich stören.

Durch das vom Stadtamt Eferding selbst vorgelegte Gutachten des Herrn DI Alois Landrichtinger vom 8.10.2008 welches die Basis für den überarbeiteten Flächenwidmungsplan Nr. 2 Änderung Nr. 2.10 „Werbeanlagen“ darstellt, wird nur insofern eingegangen, dass das Stadtamt Eferding mit zu häufigen Ansuchen um Genehmigungen von elektronischen Werbeanlagen und großflächigen Werbetafeln konfrontiert wird. Dieses Schreiben, so die Darlegung des Stadtamtes Eferding, diene als Gutachten für die Beurteilung des Orts- und/oder Landschaftsbildes und deshalb gleichzeitig als Basis für die Änderung im Flächenwidmungsplan „Werbeanlagen“. Es fehlt somit die rechtliche Beurteilung sowie ein Gutachten folgenden Inhalts:

1. Die Versagung einer Baubewilligung wegen Störung des Ortsbildes erfordert ein schlüssig begründetes Sachverständigengutachten. Das Gutachten des Sachverständigen hat den Befund (Darstellung des Sachverhalts) und das auf diesen Befund gegründete Urteil (Gutachten) zu enthalten.

2. Das Gutachten hat darzulegen und zu begründen, welche Straßenzüge für die Beurteilung der Ortsüblichkeit als relevant herangezogen werden.

3. Das Gutachten hat schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, ob überhaupt ein schutzwürdiges Ortsbild vorhanden ist, also inwieweit dem Ortsbild ein Mindestmaß an gemeinsamer Charakteristik eigen ist, woran zu messen ist, ob ein Bauvorhaben dieses Ortsbild erheblich beeinträchtigt.

4. Es kommt bei der Frage der Störung des Ortsbildes nicht darauf an, wie viele andere Werbetafeln sich in der näheren Umgebung befinden. Zu beurteilen ist ausschließlich die von der konkreten Werbetafel ausgehende Störung im Verhältnis zum Gesamteindruck des – allenfalls vorhandenen – Orts- und Landschaftsbildes.

Grundsätzlich fehlt das alles entscheidende Gutachten, die eine Bestandsaufnahme der Stadt Eferding beinhaltet und darin schützenswerte Straßenzüge, bauliche Anlagen, historische Stadtkerne etc. beschrieben werden. Wenngleich bei Vorlage so eines Gutachtens noch immer nicht geklärt ist, warum nun genau diese Werbeanlage das Orts- und/oder Landschaftsbild wesentlich störend sein soll.

Aus diesen Gründen ersuchen wir um Genehmigung unseres Antrages und Ausfertigung der Baubewilligung.

Zu dieser Berufungsbegründung ist nachstehendes auszuführen:

Nachdem die Stadtgemeinde Eferding als Baubehörde immer häufiger mit Anzeigen auf Errichtung von Werb- und Ankündigungseinrichtungen im Gemeindegebiet konfrontiert war, hat sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding im Jahr 2010 nach intensiver Beratung in den Ausschüssen und in Begeleitung des Stadtplaners sowie des Bundesdenkmalamtes dazu entschlossen, für Werbeeinrichtungen im Stadtbereich von Eferding Regelungen einzuführen und diese in einem Flächenwidmungsplan umzusetzen. Konkret wurde das Stadtgebiet Eferding in mehrere Zonen aufgeteilt, wobei die Kernzone im Innenstadtbereich in einem gesonderten Bebauungsplan erfasst ist, weil hier besonders schutzwürdige Objekte bestehen und somit auch eigene Richtlinien für Werbeanlagen (auch für Eigenwerbung) zu erstellen waren.

Für die Zone 2 wurde im Flächenwidmungsplan festgelegt, dass in diesem Gemeindegebiet Werbe- und Ankündigungseinrichtungen im Sinne des § 27 Abs. 1 OÖ BauO 1994 nicht errichtet werden dürfen, sofern sie nicht objektsbezogene Eigenwerbung sind, die das Orts- und/oder Landschaftsbild nicht wesentlich stören. Diese Bestimmung gilt auch für Werbe- und Anzeigeflächen unter 4 m². Die Höhe der Werbeanlagen Werbepylone ist mit der Stadtgemeinde abzustimmen, die maximale Höhe ist mit 10 m festgelegt. Werbeanlagen mit elektronischen Bildern/Filmen und sonstigen wechselnden Werbebotschaften sind generell nicht zulässig.

Die angezeigte Werbeanlage auf dem Grundstück Nr. 643/1 KG Eferding liegt somit gemäß dem Flächenwidmungsplan „Werbeanlagen“ in der Zone 2 und es sind somit keine zusätzlichen Werbeanlagen in diesem Gemeindegebiet mehr zulässig. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Stadtamt Eferding einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Bgm. Stadelmayer betritt wieder den Sitzungssaal und übernimmt den Vorsitz der gegst. GR Sitzung.

5.0 Verkehrsangelegenheiten:

5.1 Radfahren Mittlerer Graben – Stellungnahme straßenverkehrstechn. Amtssachverständiger (Zl. 120-2.0)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In der GR-Sitzung am 26.6.2014 wurde der Straßenbau- u. Verkehrsausschuss betreffend die Verkehrsfreigabe des Gehweges Mittlerer Graben zwischen Fadingerstraße und Bräuhaus beauftragt, ein Konzept zur sicheren Umsetzung für Radfahrer und Fußgänger zu erstellen.

Daraufhin wurde ein Lokalausweis mit dem straßenverkehrstechn. ASV Ing. Rainer Wintersberger durchgeführt. In seiner Stellungnahme v. 7.10.14, GZ Verk-210001/7348 2014-Wr, die diesem Amtsvortrag angeschlossen ist, führt er u.a. aus, dass der Radverkehr in Fußgängerbereichen nur zugelassen werden kann, wenn die hinreichende Verträglichkeit von Fußgänger- u. Radverkehr sichergestellt ist. Faktoren wie Fußgängerdichte, Verkehrsraumbreite, Bedeutung d. Verbindung für den Radverkehr, Umweglängen und Alternativrouten sind abzuwägen. Wege, die von Fußgängern und Radfahrern gemeinsam benützt werden, sind nur bei geringem Fußgänger- u. Radfahrverkehr zulässig, um gegenseitige Konflikte u. Belästigungen zu vermeiden. Aufgrund angrenzender Spielplatz u. Bezirksalten- u. Pflegeheim ist ein relativ hoher Fußgängeranteil vorhanden.

Würde man den bestehenden Weg, der zwar die Mindestbreite hat, auch für Radfahrer freigeben besteht die Gefahr, dass es zu Konflikten u. gefährlichen Verkehrssituationen kommt. **Daher kann Herr Ing. Wintersberger aus straßenverkehrstechn. Sicht bzw. aus Verkehrssicherheitsgründen eine Freigabe für Radfahrer nicht befürworten.**

Für die Radfahrer besteht Alternativroute über die Kefermühlstraße.

Um den Weg auch für Radfahrer freizugeben, ohne dass Konflikte entstehen, wäre ein getrennter Geh- und Radweg nötig. Hier wäre eine Breite von mind. 4,25 m (im Regelfall 5,25 m) nötig.

In der Straßenbau- und Verkehrsausschusssitzung v. 14.10.2014 wurde beschlossen, diese Stellungnahme an alle Ausschussmitglieder zu übermitteln, und weiters, in der GR-Sitzung im Dezember einen Beschluss zu fassen, ob das Radfahren erlaubt werden soll oder nicht.

Debatte:

GR Mag. Mair- Kastner findet einige Ausführungen in der Stellungnahme fragwürdig und hält fest, dass er trotz Ersuchen in seiner Funktion als Radfahrbeauftragter nicht zur Teilnahme am Lokalausweis eingeladen wurde.

Außerdem stellt er fest, dass sich im Mittergraben Fußgänger und Radfahrer seit Jahrzehnten sehr gut vertragen.

Aufgrund der Nähe der Landesmusikschule Eferding besteht der Wunsch der Eltern diesen Weg mit Rädern befahren zu dürfen.

Seiner Meinung nach ist der Geh- und Radweg in der Linzer Straße schmaler und gefährlicher zu befahren und der Mittergrabenweg ist doch breiter.

Die Mobilität der Altenheimbewohner hat in den letzten Jahren abgenommen und dadurch auch die Nutzung des Mittergrabenweges. Hinzu kommt, dass die Musikschüler sowie die Bewohner des Altenheimes den Weg zu verschiedenen Zeiten nutzen. Die als Alternative angeführte Kefermühlstraße ist äußerst schlecht beleuchtet und auch die Ausfahrtssicht bzw. Einfahrt in die Fadingerstraße ist schwer einsehbar.

Er ersucht gemeinsam mit ihm, STR Pollak und den ASV Ing. Rainer Wintersberger sowie Frau Mag^a. Weidenholzer/BH Eferding neuerlich einen Begehungstermin zu vereinbaren.

GESCHÄFTSANTRAG:

GR Mag. Mair-Kastner stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt an den zuständigen Verkehrsausschuss zur Behandlung zurückzuweisen. Zu dieser Sitzung soll auch der der zuständige ASV Ing. Wintersberger sowie Frau Mag^a Weidenholzer eingeladen werden.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Bgm. Johann Stadelmayer, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Bernhard Kliemstein, GR Roland Schrenk, GR Roland Schenk, GR Ers. Ing. Manfred Peischl, Vbgm. Mag^a. Jutta Keplinger, GR Doris Monika Starzer
- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, STR Karl Hemmelmayr, GR Mag. Gerhard Uttenthaller, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Marianne Stöger, GR Michael Pittrof, GR Josef Hellmayr, GR Theresia Grabner, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Das Mitglied der FPÖ-Fraktion:**
GR Ers. Romana König,
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

Gegen den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
GR Andreas Loidl, GR Ers. Ing. Klaus Weiß

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, durch Erheben der Hand wie folgt:

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
Bgm. Johann Stadelmayer, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Bernhard Kliemstein, GR Roland Schrenk, GR Roland Schenk, GR Ers. Ing. Manfred Peischl, Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, GR Doris Monika Starzer
- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, STR Karl Hemmelmayr, GR Mag. (FH) Gerhard Uttenthaler, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Marianne Stöger, GR Michael Pittrof, GR Josef Hellmayr, GR Theresia Grabner, GR Ers. Dietmar Mayr
- **Das Mitglied der FPÖ-Fraktion:**
GR Ers. Romana König,
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

Der Stimme enthalten sich:

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
GR Andreas Loidl, GR Ers. Ing. Klaus Weiß

6.0 Umweltangelegenheiten**6.1 Unterstützung des E-Carsharing-Projektes in Eferding**

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, STR Schenk, berichtet wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding ist Klimabündnisgemeinde seit September 2002. In den letzten 12 Jahren hat die Stadt Eferding sehr viele Maßnahmen in Bezug auf Klima- und Umweltschutz gesetzt. Eines der letzten Beispiele ist die zur Verfügungstellung von mehreren gemeindeeigenen Dachflächen und die Übertragung von Förderverträgen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen an die Energiegenossenschaft Region Eferding.

Im Beiliegenden Schreiben erläutert die Energiegenossenschaft Region Eferding das neue Projekt „E-Carsharing“ (das neue Geschäftsfeld der Klimabündnisgemeinde).

Um dieses Projekt bestmöglich umsetzen zu können, benötigt die Energiegenossenschaft Region Eferding die Zustimmung der Stadtgemeinde Eferding zu folgenden Punkten:

1. Bereitstellung eines Parkplatzes für das E-Auto auf ~~öffentlichen Grund~~*
2. Zustimmung zur Installation einer Ladesäule an das Stromnetz im Objekt „Verbändehaus“ 4070 Eferding, Josef-Mitter-Platz 2.
3. Bewerbung des Projektes in den nächsten Gemeindezeitungen
4. Dachnutzungsvertrag zur Errichtung einer 5 kWp PV-Anlage am Neubau des Verbändehauses
5. Um die Förderhöhe für die Anschaffung des E-Auto bestmöglich zu nützen, ist es erforderlich, dass der Antragsteller den Bezug von Ökostrom nachweisen kann. Aus diesem Grund wird die Zustimmung der Stadtgemeinde Eferding benötigt, dass die Energiegenossenschaft Region Eferding künftig für den Gemeinschaftsstrombezug der Verbändegemeinschaft verantwortlich ist und diesen entsprechend mit den Mietern abrechnet.

**Grund der Röm.Kath. Pfarre (Entscheidung obliegt nicht dem Gemeinderat ein Nachtragsentwurf - Vereinbarung zur Parkplatzbenützung - wurde von Herrn Pözlberger in Absprache mit der Röm.Kath.Pfarre erstellt, siehe Beilage)*

Debatte:

STR Hemmelmayr meint, dass ein Parkplatz beim Verbändehaus in der Schleifmühlgasse besser geeignet wäre. Außerdem ist bereits ein Stromkasten vorhanden.

Auf die Frage von Ers. GR Ing. Weiß, ob diesbezüglich eine Nachfrage gegeben ist bzw. findet er den Standort Schleifmühlgasse sehr versteckt, erwidert STR Schenk, dass die Nachfrage gegeben ist und auch der Standort entsprechend gekennzeichnet werden könnte.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, STR Schenk, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding erklärt zu folgenden Punkten seine Zustimmung:

1. Bereitstellung eines Parkplatzes für das E-Auto sofern die Röm. Kath. Pfarre ihre Zustimmung erteilt. Alternativ der Parkplatz beim Verbändehaus in der Schleifmühlgasse. Der attraktivere Standort soll geprüft werden.
2. Zustimmung zur Installation einer Ladesäule an das Stromnetz im Objekt „Verbändehaus“ 4070 Eferding, Josef-Mitter-Platz 2.
3. Bewerbung des Projektes in den nächsten Gemeindezeitungen
4. Dachnutzungsvertrag zur Errichtung einer 5 kWp PV-Anlage am Neubau des Verbändehauses
5. Um die Förderhöhe für die Anschaffung des E-Auto bestmöglich zu nützen, ist es erforderlich, dass der Antragsteller den Bezug von Ökostrom nachweisen kann. Aus diesem Grund wird die Zustimmung der Stadtgemeinde Eferding erteilt, dass die Energiegenossenschaft Region Eferding künftig für den

Gemeinschaftsstrombezug der Verbändegemeinschaft verantwortlich ist und diesen entsprechend mit den Mietern abrechnet.

7.0 Verordnungen und Richtlinien

7.1 Marktordnung (Zl. 828)

Die Leiterin der zuständigen Geschäftsgruppe, STR Klinger, berichtet wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding verfügt seit 04.10.2002 über ein erweitertes Marktrecht. In dieser bestehenden Marktordnung war jedoch der Marktverkehr nicht geregelt. Um eine ordnungsgemäße Abhaltung der Märkte zu gewährleisten, wurde im Juli 2005 eine Marktordnung erlassen. In dieser Verordnung werden der Anwendungsbereich, der Markttort, die Markttage- und -zeiten, die Gegenstände des Marktverkehrs, Vergabe der Standplätze, Marktbetrieb und Marktaufsicht etc. geregelt.

Auf Anregung vom Verein für Eferding und der zuständigen Referentin, STR Christa Klinger, soll zu den Jahrmärkten festgehalten werden, dass wenn einer der vier Jahrmärkte auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag fällt, dieser auf den darauffolgenden Montag verschoben wird.

Außerdem war als Markttag des Eferdinger Schmiedstraßenmarktes bisher nur „letztes Wochenende vor dem 1. Adventwochenende jeweils Sonntag eines jeden Jahres“ festgelegt. Hier wäre der Samstag noch zu ergänzen.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Leiterin der zuständigen Geschäftsgruppe, STR Klinger, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 11. Dezember 2014 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung für die Stadtgemeinde Eferding).

Aufgrund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F., wird im Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LBGI. Nr. 91 i.d.g.F. verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- a) Eferdinger Schlossadventmarkt
- b) Töpfermarkt

- c) Schmiedstraßenmarkt
- d) Muttertagsmarkt
- e) Herbstmarkt
- f) Wochenmarkt
- g) Jahrmärkte am: 19. März, 24. Juni, 29. September, 30. November

§ 2

Markttort

- a) Der Eferdinger Schlossadventmarkt findet im Schloss Starhemberg, Schlossgarten, Vorplatz Schloss statt.
- b) Der Töpfermarkt findet am Schiferplatz und Stadtplatz statt.
- c) Der Schmiedstraßenmarkt findet in der Schmiedstraße, Schaumburgerstraße, Keplerstraße, Schlossergasse, Stadtplatz und unmittelbar angrenzenden Geschäften statt.
- d) Der Muttertagsmarkt findet im Innenstadtbereich und zwar Schmiedstraße, Stadtplatz, Starhembergstraße, Keplerstraße, Schiferplatz, Schlossergasse, Kirchenplatz, Ledererstraße statt.
- e) Der Herbstmarkt findet im Innenstadtbereich und zwar Schmiedstraße, Stadtplatz, Starhembergstraße, Keplerstraße, Schiferplatz, Schlossergasse, Kirchenplatz, Ledererstraße statt.
- f) Der Wochenmarkt findet auf dem Stadtplatz statt.
- g) Die Jahrmärkte finden auf dem Stadtplatz statt.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

Marktname:

Eferdinger Schlossadventmarkt

Markttag: jeweils 2. Adventwochenende für die Dauer von 4 Tagen eines jeden Jahres

Standaufbau: jeweils 1 Woche vorher

Standabbau: jeweils 1 Woche nachher

Marktzeiten: jeweils von 09.00 bis 19.00 Uhr

Eferdinger Töpfermarkt

Markttag: 2. oder 3. Wochenende im September jeweils Freitag und Samstag eines jeden Jahres

Standaufbau: jeweils 3 Stunden vor Beginn der Marktzeit

Standabbau: jeweils 3 Stunden nach Ende der Marktzeit

Marktzeiten: Freitag von 14.00 bis 22.00 Uhr

Samstag von 09.00 bis 19.00 Uhr

Eferdinger Schmiedstraßenmarkt

Markttag: letztes Wochenende vor dem 1. Adventwochenende jeweils Samstag und Sonntag eines jeden Jahres

Standaufbau: jeweils am Vortag ab 18.00 Uhr

Standabbau: jeweils von 22.00 bis 24.00 Uhr

Marktzeiten: jeweils von 09.00 bis 22.00 Uhr

Muttertagsmarkt

Markttag: jeweils 1. Samstag im Mai eines jeden Jahres

Standaufbau: jeweils von 05.00 bis 08.00 Uhr

Standabbau: jeweils von 17.00 bis 20.00 Uhr

Marktzeiten: jeweils von 08.00 bis 17.00 Uhr

Herbstmarkt

Markttag: jeweils 2. Samstag im Oktober eines jeden Jahres

Standaufbau: jeweils von 05.00 bis 08.00 Uhr

Standabbau: jeweils von 17.00 bis 20.00 Uhr

Marktzeiten: jeweils von 08.00 bis 17.00 Uhr

Wochenmarkt

Markttag: jeweils jede Woche Freitag eines jeden Jahres

Standaufbau: jeweils von 6.00 Uhr bis 07.00 Uhr

Standabbau: jeweils von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Marktzeiten: jeweils von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Jahrmärkte:

Markttag: 19. März, 24. Juni, 29. September u. 30. November eines jeden Jahres

Wenn einer der vier Jahrmärkte auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag fällt, wird er am darauffolgenden Montag abgehalten.

Standaufbau: jeweils von 04.30 bis 07.00 Uhr

Standabbau: jeweils von 18.00 bis 20.00 Uhr

Marktzeiten: jeweils von 07.00 bis 18.00 Uhr

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

1) Auf den Märkten dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:
Spielwaren ohne Kriegs- und Sexspielwaren bzw. Sexartikeln aller Art, Schuhe, Korbwaren, Textilien, Geschirr, Kunsthandwerk, Blumen, Geschenkartikel sowie Lebensmittel, alkoholfreie und alkoholische Getränke.

2) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen:
Kriegs- und Sexspielwaren bzw. Sexartikeln aller Art, Waffen, Munition, Sprengmittel und Feuerwerkskörper.

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Stadtgemeinde Eferding vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Ansuchens.

§ 6

Vergabe des Marktplatzes

Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Stadtgemeinde Eferding im Wege eines Vertrages.

§ 7

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung der Marktgebühren,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher

§ 8

Marktbetrieb

- (1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten und verkauft werden.

Die Gewerbetreibenden haben entweder den Original-Gewebeschein oder einen Nachweis über die Eintragung im Gewerberegister und einen aml. Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.

- (2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 9

Marktaufsicht

- (1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Stadtgemeinde Eferding.
- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a. Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen.
 - b. Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) sind den zuständigen Behörden anzuzeigen
 - c. Streitigkeiten tunlichst beizulegen
- (3) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10
Reinlichkeit

- (1) Jede Verunreinigung der Marktgegenstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinem Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.
- (2) Bei besonderer Verunreinigung von Plätzen, insbesondere durch Stehen lassen von Verpackungsmaterial, faulem Obst und Nahrungsmitteln, kann die Gemeinde die dafür erforderlichen Reinigungskosten im Zivilrechtsweg geltend machen.

§ 11
Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern Gebühren zu entrichten, die in einer eigenen Marktgebührenordnung festgelegt sind.

§ 12
Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Stadelmayer

7.2 Änderung in den Kindergartenordnungen (Zl. 240/242)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

In der Kindergartenordnung der Kindergärten Ludlgasse und Schiferplatz ist die Abholzeit zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr (Pkt. 10.3) festgelegt. Seitens der Kindergartenleiterinnen und der KG Busfahrerinnen ist eine Abholung in diesem Zeitraum nicht einhaltbar.

In einem Gespräch wurde der Vorschlag erarbeitet, dass für Buskinder eine Ausnahmeregelung in der Form getroffen wird, die eine Abholung bis 13.00 Uhr ermöglichen soll.

Die Kindergartenordnungen der Kinderbetreuungseinrichtungen Schiferplatz und Ludlgasse sollen entsprechend ergänzt werden.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

In der jeweiligen Kindergartenordnung der Kindergärten Schiferplatz und Ludlgasse wird unter Pkt. 10.3, wie vorgeschlagen, nachstehende Ergänzung vorgenommen:

Für jene Kinder die mit dem Kindergartenbus abgeholt werden, ist eine längere Abholzeit bis 13.00 Uhr möglich.

Diese Anpassung ist in den beiliegenden Kindergartenordnungen der KIBE Schiferplatz und Ludlgasse kursiv gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses. (Beilage Nr. 8+9)

7.3 Sporthallenordnung – Änderung (Zl.: 894):

Der Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Durch das Sporthallenpersonal wurde laufend aufgezeigt, dass auf Grund der Verwendung von nichtwasserlöslichem Harzmittel, vorwiegend im Handballsport, der ständige Reinigungsaufwand enorm, bzw. die Reinigung der Böden, Türen, Wasserhähne,... beinahe unmöglich ist.

Mit Vertretern des Handballclubs Eferding wurde eine Einigung in der Form herbeigeführt, dass ihre Mitglieder künftig nur ein wasserlösliches Harz verwenden, bzw. durch ihre Mitglieder eine Reinigung nach einem Training oder Spiel veranlassen.

Um dies jedoch auch für diverse andere Vereine entsprechend geregelt zu haben, wird vorgeschlagen, dieses Verbot in der Hallenordnung zu verankern.

Diese wurde somit entsprechend angepasst und liegt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vor.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Damit die Verwendung eines nichtwasserlöslichen Harzes in der Sporthalle Eferding entsprechend geregelt ist, soll dies in die Hallenordnung aufgenommen werden. Das vorliegende überarbeitete Exemplar wird seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift wird der Verhandlungsschrift beigeschlossen und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 10)

7.4 Neue Mittelschule Eferding Nord und Süd – Nachmittagsbetreuung - Elternbeitragsordnung – Anpassung (Zl.212.0, 212.1)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Die Neuen Mittelschulen Eferding Nord und Süd werden seit einiger Zeit als ganztägige Schulform in getrennter Abfolge geführt. Die dafür erforderliche Festsetzung des Elternbeitrages zur Deckung der anfallenden Kosten wurde im Juni dieses Jahres im Gemeinderat beschlossen.

Eine Reduzierung bzw. gänzlicher Nachlass des Elternbeitrages ist in der Verordnung nicht vorgesehen.

Da an die Schulleitungen einige Anfragen bzgl. eines Nachlasses bzw. Erlasses des Elternbeitrages gerichtet wurden, sollte dies auch in der Elternbeitragsordnung festgehalten werden.

Der Einfachheit halber sollte der Bürgermeister im Einzelfall nach Prüfung u. Stellungnahme der Schulleitung einen Nachlass bzw. Erlass des Elternbeitrages gewähren. Eine Reduzierung bzw. Erlass des Essensbeitrages ist nicht vorgesehen.

Die Elternbeitragsverordnung soll wie folgt ergänzt werden:

Pkt. II. Elternbeitrag

(7) Der Bürgermeister – Die Bürgermeisterin – ist berechtigt, im Einzelfall nach Prüfung aller berücksichtigungswürdigen Umstände und entsprechender schriftlicher Stellungnahme des Schulleiters - der Schulleiterin – eine Reduzierung oder gänzlicher Erlass des Elternbeitrages zu gewähren.

Pkt. III Verpflegungsbeitrag

(3) Eine Reduzierung bzw. ein Erlass des Verpflegungsbeitrages ist jedenfalls ausgeschlossen.

Pkt. IV. Wirksamkeit

Diese Beitragsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding am 11.12.2014 genehmigt und tritt rückwirkend mit 1. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 26.06.2014 außer Kraft.

Debatte: keine Wortmeldung

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die Elternbeitragsordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge für die Neue Mittelschule Eferding Nord und Süd wird nachstehend wie folgt ergänzt:

Pkt. II. Elternbeitrag

- (7) *Der Bürgermeister – Die Bürgermeisterin – ist berechtigt, im Einzelfall nach Prüfung aller berücksichtigungswürdigen Umstände und entsprechender schriftlicher Stellungnahme des Schulleiters - der Schulleiterin – eine Reduzierung oder gänzlicher Erlass des Elternbeitrages zu gewähren.*

Pkt. III Verpflegungsbeitrag

- (3) *Eine Reduzierung bzw. ein Erlass des Verpflegungsbeitrages ist jedenfalls ausgeschlossen.*

Pkt. IV. Wirksamkeit

Diese Beitragsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding am 11.12.2014 genehmigt und tritt rückwirkend mit 1. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 26.06.2014 außer Kraft.

Eine Abschrift der Beitragsordnung wird der Verhandlungsschrift beigegeben und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr. 11)

8.0 Raumordnungsangelegenheiten

8.1 Neuplanungsgebiet Petzl-Grundstücke

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, berichtet wie folgt:

Die Eigentümer der Grundstücke Nr.810/1 und 810/2, Frau Ulrike Neubauer und Herr Wolfgang Petzl, beabsichtigen diese als Bauparzellen zu verkaufen. Die Grundstücke weisen eine Fläche von ca. 4.300 m² auf.

Nachdem die Kosten für die Errichtung der Infrastruktur (Straße, Kanal und Wasserleitung) relativ hoch sind, wird vom Stadtplaner Arch. DI. Landrichtiger vorgeschlagen, eine zweigeschossige Reihenhaussiedlung zu errichten.

Durch den Stadtplaner wurde ein Bebauungsvorschlag erstellt, welcher als Grundlage für die Erstellung eines Bebauungsplanes dient.

Um die künftige Planungsabsichten der Stadtgemeinde Eferding nicht zu erschweren oder zu verhindern, sollte ein Neuplanungsgebiet gem. § 45 Oö. Bauordnung verordnet werden.

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

An den Stadtplaner der Stadt Eferding, Arch. Alois Landrichtinger wird der Auftrag zur Erstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich der Stadt Eferding Grundstücke Nr. 810/1 und 810/2 (siehe Entwurf) erteilt.

Um die künftigen Planungsabsichten der Stadt Eferding nicht zu erschweren oder zu verhindern ergeht nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 11.12.2014.

§ 1

Gemäß § 45, Abs. 1 der OÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F. wird das Teilgebiet der Stadt Eferding an der Nibelungenstraße, die Grundstücke Nr. 810/1 und 810/2, KG. Eferding, welche im beiliegenden Bebauungsplanentwurf dargestellt sind, zu einem Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenze dieses Neuplanungsgebietes ist gleichzeitig die Grenze des Planungsgebietes, wie diese im beiliegenden Flächenwidmungsplanentwurf dargestellt ist. Dieser genannte Planungsentwurf (siehe Beilage), bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Im Bereich dieses Neuplanungsgebietes soll ein Bebauungsplan zur Errichtung einer Reihenhausanlage erstellt werden.

Der Bebauungsplanentwurf liegt vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, im Stadtamt Eferding während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 3

Die Verordnung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das von diesem Neuplanungsgebiet betroffene Teilgebiet der Stadtgemeinde Eferding, Bauplatzbevolligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24, Abs. 1, Zi. 4 nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

§ 4

Diese Verordnung wird mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

§ 5

Die Verordnung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie verhängt wurde mit Rechtswirksamkeit, des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft.

Der Gemeinderat kann diese Verordnung zum Neuplanungsgebiet höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 2 weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.

Gemäß § 94, Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass der Text geltender Verordnungen im Gemeinderat zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten ist

GR Sitzung, 11.12.2014

9.0 Allfälliges

9.1 Friedhofsausschuss

Ers. GR Ing. Peischl ersucht, dass bei der nächsten Sitzung des Friedhofsausschusses auch über die Errichtung von Wandurnengräber zu beratschlagen, da im kommenden Jahr ein Krematorium errichtet werden soll.

Vbgm Richter berichtet, dass es bereits Urnengräber entlang der Friedhofsmauer gibt. Derzeit ist die Nachfrage nach Wandgräber noch nicht sehr groß, aber Platzressourcen sind vorhanden.

9.2 Katholischer Friedhof - Kurzparkzone

Ers. GR Ing. Peischl berichtet, dass vor Jahren beim Katholischen Friedhof eine Kurzparkzone verordnet wurde, diese aber auch nachts gilt. Er ersucht dies zu prüfen und den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Vbgm. Richter schlägt in diesem Zusammenhang vor, zusätzlich bei 2-3 Parkplätzen ein Parkverbot aussprechen, um für Anlieferungen wie Blumenschalen u.ä. Platz zu schaffen.

9.3 Bürgerbeteiligung

STR Schenk berichtet, dass es für die Bürgerbeteiligung noch Anteilscheine gibt. Die Informationsblätter mit den Kontaktdaten wurden an die Mitglieder des Gemeinderates bereits ausgeteilt.

9.4 Wachdienst

GR Grandl berichtet, dass in der Novembersitzung des Stadtrates beschlossen wurde, anlässlich des HAK Balles vermehrte Kontrollen durch den ÖWD durchführen zu lassen.

Weder er noch der Lokalbesitzer oder Gäste haben einen Mitarbeiter des Wachdienstes gesehen.

Er findet diese Aktion unsinnig und richtet sich wieder gegen Jugendliche. Beim Nachhauseweg hat er keine Vandalenakte vorgefunden. Lediglich die Schmiedstraße war vom Schmiedstraßenadvent verschmutzt. Die Jugendlichen sind nach Ballchluss ab 4:00 Uhr ins Zanttoni gekommen und waren so dicht gedrängt, dass

niemand umfallen geschweige denn randalieren konnte. Er ersucht künftig keine teuren Kontrollen durch den Wachdienst durchführen zu lassen.

Er ist der Ansicht, wenn bis 6:00 Uhr morgens offen ist, ist seiner Meinung nach ein geordneter Abgang möglich. Diese Öffnungszeit soll kein Dauerzustand sein, aber in Ausnahmefällen gewährt werden. Außerdem möchte er wissen, wie hoch die Kosten für diesen Einsatz waren.

Der Vorsitzende wird in der nächsten Gemeinderatssitzung wird darüber informieren.

9.5 Bräuhaus - Endabrechnung

GR Pittrof fragt neuerlich, ob jetzt schon die Endabrechnung für das Bräuhaus vorliegt. Die Kosten wurden bereits in einer Pressekonferenz verlautbart, dem Gemeinderat wurde bis jetzt die Endabrechnung vorenthalten.

Der Vorsitzende antwortet, dass diese bisher noch nicht vorliegt, aber der Gemeinderat in dieser Angelegenheit umgehend über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt wird.

9.6 Terminkalender Bräuhaus

Ers.GR Mayr fragt warum die Zusammenführung des Veranstaltungskalenders m. dem Bräuhauskalender noch nicht erfolgt ist.

VbGm Mag^a Kepplinger antwortet, dass trotz mehrmaliger Nachfrage bei der Gemdat es bis jetzt nicht möglich war, dieses Modul für die Zusammenführung beider Kalender der Stadtgemeinde zukommen zu lassen. Herr Rumpfhuber der die Homepage betreut, kann aufgrund dieses fehlenden Tools nicht weiterarbeiten.

9.7 Voranschlag 2015

Ers.GR Mayr und GR Pittrof ist aufgefallen, dass bei der Personalliste Christian Laßl, Haustechnik Bräuhaus und auch Ursula Kliemstein nicht aufscheinen. Außerdem ist der Dienstpostenplan nicht aktuell.

9.8 ÖWD - Nachtkontrollen

STR Klinger befürwortet die Beauftragung des ÖWD nächtliche Kontrollfahrten bei bestimmten Anlässen durchzuführen.

Sie ist aber mit der geleisteten Arbeit des Wachdienstes zu diesem Termin nicht zufrieden. Es gab sehr wohl Vandalismus wie z.B. sämtliche Verkehrsabsperungen wurden in die Mitte der Schmiedstraße verbracht, Christbäume wurden umgeworfen bzw. aus den Kreuzen gehoben. Blumenkästen wurden umgeworfen.

Sie möchte, dass der zuständige Bereichsleiter informiert wird, dass man mit dem nächtlichen Kontrolleinsatz nicht zufrieden war. Es reicht nicht aus mit dem Auto Präsenz zu zeigen, sondern es sollten auch zu Fuß die ausgewiesenen Plätze kontrolliert werden.

9.9 Beleuchtung Mittergraben

Auf die Frage GR Grabner in wie weit die Beleuchtungsarbeiten im Mittergraben fortgeschritten sind, erwidert der Vorsitzende, dass diese in Arbeit ist, jedoch aufgrund einer falschen Lieferung noch nicht beendet werden konnte.

9.10 Wegebeziehung Bräuhaus

GR Pittrof fragt, welche Fortschritte es im Projekt Wegebeziehung gibt. Im Frühsommer wurden Gespräche in dieser Angelegenheit mit Herrn Starhemberg und Dr. Spiegelfeld geführt. Leider gibt es bis dato keine Informationen, welche Maßnahmen in Planung sind o. ähnliches.

Ebenso hält sich Dr. Spiegelfeld bedeckt, welches Konzept er für den ehemaligen Stadtsaal erarbeitet hat.

Der Vorsitzende berichtet, dass bereits ein Schreiben an Dr. Spiegelfeld ergangen ist worin ersucht wurde, der Stadtgemeinde seine Umsetzungspläne für dieses Gebäude bekannt zugeben. Der Gemeinderat wird nach Einlangen der Stellungnahme von Dr. Spiegelfeld informiert.

Im Jänner 2015 wurde ein Termin betreffend Landesausstellung vereinbart, an dem unter anderem auch Mag. Kräter von der Dion Kultur teilnehmen wird und dabei soll auch die Wegebeziehung und die notwendigen Voruntersuchungen angesprochen werden.

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Abschluss des (endgültigen) Bestandvertrages zwischen der Stadtgemeinde Eferding und der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co. KG“ (Zl. 899-1)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Mit Gesellschaftsvertrag vom 24.04.2008 haben die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding eine Kommanditgesellschaft (die KG) gegründet.

In der Gemeinderatssitzung vom 03.07.2008 hat die Gemeinde beschlossen, die von ihr als Körperschaft öffentlichen Rechts („KöR“) wahrzunehmende Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Musikschulwesens sowie der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Kultur- und Veranstaltungszentrums Bräuhaus Eferding auszugliedern und an die KG zu übertragen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde mittels Einbringungsvertrags vom 17.10.2008 die Liegenschaft EZ 1057, GB 45005 Eferding, Bezirksgericht Eferding, in das Eigentum der KG übertragen.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinde weiters mittels Einbringungsvertrag vom 10.02.2011 die ihr gehörige Liegenschaft EZ 1083, GB 45005 Eferding, (KFZ-Stellplätze), in das Eigentum der KG übertragen.

Mit Bestandvorvertrag vom 17.10.2008, ergänzt durch den Nachtrag vom 10.02.2011, haben sich die Gemeinde und die KG zum Abschluss eines Bestandvertrags über den Bestandgegenstand verpflichtet.

Nach Durchführung der Generalsanierung dieses Objektes und der damit verbundenen Neuerrichtung von KFZ-Stellplätzen auf der gen. Liegenschaft ist nun ein endgültiger Bestandvertrag zwischen diesen beiden Vertragsparteien abzuschließen (siehe beiliegender Vertragsentwurf).

Debatte: keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vorliegende Bestandvertrag betreffend die Liegenschaften EZ. 1057 und 1083, KG Eferding (Kulturzentrum Bräuhaus), abgeschlossen zwischen der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co. KG“ als Bestandgeberin einerseits und der „Stadtgemeinde Eferding“ als Bestandnehmerin andererseits wird seitens der Mitglieder des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Eine Ausfertigung dieses Vertrages wird der über diesen Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung anzufertigenden Verhandlungsschrift beigelegt und dient als wesentlicher Bestandteil derselben. (Beilage Nr. 12)

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:50 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Gabriele Pichler

Bürgermeister Stadelmayer

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung des Gemeinderates vom keine Einwendungen erhoben wurden,/ über die erhobenen Einwendungen der beigehefteten Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Eferding, am

Mitglieder des GR:

Der Vorsitzende:

Für die ÖVP-Fraktion:

Bürgermeister Stadelmayer

GR Michael Pittrof

Für die FPÖ-Fraktion:

Für die GRÜNE Fraktion:

GR Andreas Loidl

GR Mag. Karl Mair-Kastner